



# Expertise - Rechtliche Aspekte bei der Langzeitarchivierung digitaler Daten. 1. Teil: Die Rechte aus dem archäologischen Input

---



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

*Autor:*

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Universität Münster

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

Leonardo-Campus 9

48149 Münster

hoeren@uni-muenster.de

Version 1.0  
29. April 2014

Koordination

Förderung



**DFG**

**Autor:** Prof. Dr. Thomas Hoeren

**Titel:** Expertise - Rechtliche Aspekte bei der Langzeitarchivierung digitaler Daten.  
1. Teil: Die Rechte aus dem archäologischen Input

**Sprache:** Deutsch

**DOI:** 10.13149/000.0nc98i-f

**Zitierhinweise:**

Thomas Hoeren (2014), Expertise - Rechtliche Aspekte bei der Langzeitarchivierung digitaler Daten.  
1. Teil: Die Rechte aus dem archäologischen Input. [Version 1.0] Hrsg. IANUS. doi:10.13149/000.0nc98i-f

**Kontakt:**

ianus-fdz@dainst.de

www.ianus-fdz.de

**Lizenz:**



Dieses Werk bzw. Inhalt ist lizenziert unter einer Creative Commons – Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 Deutschland Lizenz.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

**Version Autoren**

**Datum**

**Beschreibung**

Version	Autoren	Datum	Beschreibung
1.0	Thomas Hoeren	29.04.2014	Finale Version

## Inhaltsübersicht

### ERSTER TEIL: DIE RECHTE AN DEM ARCHÄOLOGISCHEN INPUT

4

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2. URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ DER DATEN</b>	<b>5</b>
<b>3. DAS DATENBANKHERSTELLERRECHT (§ 87A URHG)</b>	<b>6</b>
A) NATUR DES DATENBANKSCHUTZES	7
B) SCHUTZVORAUSSETZUNGEN	7
C) SCHUTZ VON DATEN?	9
D) ERGEBNIS	10
<b>4. „EIGENTUMSRECHTLICHE“ ZUORDNUNG VON DATEN</b>	<b>10</b>
A) DATEN ALS SACHEN IM SINNE VON § 90 BGB	10
B) DATEN ALS WESENTLICHE BESTANDTEILE EINER SACHE IM SINNE VON § 93 BGB	11
C) EIGENTUM AM DATENTRÄGER	12
D) RECHT AM EIGENEN DATENBESTAND	12
<b>5. RECHTEINHABERSCHAFT IM IMMATERIALGÜTERRECHT</b>	<b>13</b>
<b>6. DER URHEBER IN DIENST- UND ARBEITSVERHÄLTNISSEN</b>	<b>14</b>
A) DIE GENERALKLAUSEL DES § 43 URHG	14
B) DIE BESONDERE RECHTSSTELLUNG DER PROFESSOREN	15
C) ANBIETUNGSPFLICHT DES HOCHSCHULLEHRERS?	17
D) HERLEITUNG AUS DER TREUEPFLICHT	18
E) PRIVATEINRICHTUNGEN UND BEAMTE	19
F) EIGENTÜMERSTELLUNG	20
<b>7. BENÖTIGTE RECHTE</b>	<b>21</b>
<b>8. DIE VERSCHENKUNG VON DATEN</b>	<b>22</b>
<b>9. NUTZUNGSRECHTE – WELCHE?</b>	<b>23</b>
<b>10. BETROFFENE NUTZUNGSRECHTE</b>	<b>26</b>
A) VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT GEM. § 16 URHG UND § 87B URHG	26
B) BEARBEITUNGSRECHT GEM. § 23 URHG	28
C) RECHT DER ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHMACHUNG GEM. § 19A URHG	30
<b>11. GESETZLICHE SCHRANKEN DER RECHTE DES URHEBERS BZW. INHABER DER LEISTUNGSSCHUTZRECHTE</b>	<b>31</b>
A) § 44A URHG, VORÜBERGEHENDE VERVIELFÄLTIGUNG	31
B) § 53 ABS. 1 URHG, VERVIELFÄLTIGUNG ZUM PRIVATEN UND SONSTIGEN GEBRAUCH	32
C) § 53 ABS. 2 SATZ 1 NR. 1 URHG, EIGENER WISSENSCHAFTLICHER GEBRAUCH	33
D) § 53 ABS. 2 SATZ 1 NR. 2 URHG, ZUR AUFNAHME IM EIGENEN ARCHIV	33
E) § 52A URHG, ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG FÜR UNTERRICHT UND FORSCHUNG	35
F) § 55A URHG, BENUTZUNG EINES DATENBANKWERKES	40
G) § 87C URHG, SCHRANKEN DES RECHTES DES DATENBANKHERSTELLERS	41
<b>12. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE PFLICHTEN ZUR NUTZUNGSÜBERTRAGUNG</b>	<b>45</b>
A) GESETZ ÜBER DIE DEUTSCHE NATIONALBIBLIOTHEK	45
B) ENTWURF ZUM DRITTEN HOCHSCHULÄNDERUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG	46
C) EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN DURCH DEN RECHTEINHABER	47
<b>13. ZWISCHENERGEBNIS</b>	<b>48</b>

### MUSTER-LIZENZVERTRAG

55

### 14. DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE DES PROJEKTS IANUS

57

<b>A. VORÜBERLEGUNGEN</b>	<b>57</b>
<b>B. ANWENDBARES RECHT</b>	<b>57</b>
<b>C. PERSONENBEZOGENE DATEN</b>	<b>58</b>
<b>D. DATENVERARBEITUNG - VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT</b>	<b>60</b>
<b>E. DATENUMGANG</b>	<b>60</b>
<b>F. ERLAUBNISGRÜNDE</b>	<b>61</b>
<b>G. EINWILLIGUNG</b>	<b>63</b>
<b>H. HANDLUNGSEMPFEHLUNG</b>	<b>64</b>

## **Erster Teil: Die Rechte an dem archäologischen Input**

### **1. Einleitung**

Das Deutsche Archäologische Institut bat mich um die Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Langzeitarchivierung digitaler Daten im Rahmen des IANUS-Projekts. Bei IANUS handelt es sich nicht nur um eine Datenbank, sondern um ein Archiv, dass aus technischer Hinsicht im Kern aus zwei Elementen besteht: einer Verzeichnisstruktur mit abgelegten Dateien und einer Datenbank mit Metadaten zur internen Verwaltung der Daten. Die Inhalte der Einträge in der Datenbank stammen zum Teil von den Datengebern (zum Beispiel inhaltliche Kurzbeschreibungen der Daten, Projektverantwortlicher etc.) und zum Teil von IANUS selbst (zum Beispiel technische oder rechtliche Angaben). Bestimmte Inhalte sollen über die eigene Homepage veröffentlicht und für die Bereitstellung der Dateien – etwa als Download - genutzt werden. IANUS wird nicht nur Daten aus Ausgrabungen umfassen, sondern alle Forschungsdaten aus der Archäologie und den Altertumswissenschaften insgesamt. Die Expertise von Uwe Schwiegelshohn von November 2013 war ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

Zu prüfen ist, welche rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn ein Dateneigentümer „seine“ Daten über IANUS archivieren lassen will, wenn IANUS Forschungsdaten von Eigentümern zur Archivierung übernimmt und wenn IANUS Daten von Eigentümern mit entsprechend gewünschter Zugriffsbedingungen/Restriktion online zur Verfügung stellt. Bei den Daten kann es sich dabei um verschiedene Formen handeln: Fotos, Zeichnungen, Texte, Vermessungsdaten, Fernerkundungsdaten, 3D-Daten, Messreihen etc. Dieses Gutachten soll zusammen mit Herrn Dr. Paul Klimpel (iRights law) erstellt werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Spezifikation der Expertise 6.2. Das gewünschte Gutachten habe ich abredegemäß weisungsfrei und unabhängig erstellt.

## 2. Urheberrechtlicher Schutz der Daten

In Absprache mit Herrn Dr. Klimpel beschäftige ich mich zunächst einmal mit dem Schutz der digitalen Daten. Fraglich ist, ob und inwieweit diese Daten urheberrechtlich geschützt sein können. Nach § 2 Abs. 1 UrhG kann es sich bei den streitgegenständlichen Dateien um Sprachwerke/Schriftwerke handeln. Bei wissenschaftlichen Werken ist allerdings zu bedenken, dass die wissenschaftliche Lehre und das wissenschaftliche Ergebnis urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich sind.<sup>1</sup> Insofern sind wissenschaftliche Lehren und Theorien in ihrem Kern, in ihrem Inhalt und in ihrer Aussage gemeinfrei. Wenn überhaupt, sind nur die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnungsmaterial schutzfähig. Dabei besteht im Bereich der Wissenschaft keine höhere Schutzuntergrenze und es gilt auch insofern der Grundsatz der kleinen Münze.<sup>2</sup> Wie der BGH im Urteil Ausgrabungsunterlagen bekräftigt<sup>3</sup> können auf archäologischen Ausgrabungen beruhende Forschungsmaterialien einem Urheberrechtsschutz entweder als Schriftwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, als Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zugänglich sein. Ein Urheberrechtsschutz kommt in Betracht, sofern es sich bei den Unterlagen um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Geschützt sind nur die jeweils konkreten Unterlagen, nicht die gesamten Materialien als Einheit. Voraussetzung für einen Urheberrechtsschutz an Grabungsergebnissen ist laut BGH, dass sich ein eigenschöpferischer Niederschlag feststellen lässt, welcher auf der suchenden, sichtenden und auswählenden Forschungstätigkeit des Archäologen beruht.

Neben dem Schutz nach § 2 UrhG ist auch noch ein Schutz über § 4 UrhG denkbar. § 4 Abs. 2 UrhG schützt Datenbankwerke, d.h. Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Schutzgegenstand ist die Struktur der Datenbank, nicht aber der Inhalt. Im Übrigen sind durch § 4 Abs. 2 UrhG nicht diejenigen Elemente geschützt, die für Betrieb oder Abfrage erforderlich sind (z.B. Thesaurus oder E-

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 12.7.1990 – I ZR 16/89 – Themenkatalog, GRUR 1991, 130 (132); BGH, Urt. v. 9.5.1985 – I ZR 52/83 – Inkasso-Programm, GRUR 1985, 1041 (1047).

<sup>2</sup> OLG Nürnberg, Urt. v. 29. 5. 2001 – 3 U 337/01 – Stufenaufklärung nach Weissauer, GRUR 2002, 607 (607).

Abfragesysteme). Auch außen vor sind die benötigten Computerprogramme, die zur Erstellung und zum Betrieb der Datenbank erforderlich sind. Wie sich aus § 4 Abs. 2 UrhG ergibt, unterliegen diese § 69a UrhG.

Neben dem Datenbankwerk können auch die Voraussetzungen für Sammelwerke i.S.v. § 4 Abs. 1 UrhG vorliegen. Sammelwerke können sowohl urheberrechtlich geschützte als auch nicht geschützte Gestaltungen sein.<sup>4</sup> Ein Sammelwerk kann daher auch in der Sammlung gemeinfreier Werke, insbesondere auch aus Daten bestehen. Entscheidend ist aber, dass in der Auswahl oder Anordnung der Beiträge eine persönlich-geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG zu finden ist. Die rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung von Daten reicht nicht aus.<sup>5</sup> Wenn sich die Auswahl oder Anordnung aus der Natur der Sache selbst ergibt oder nach Regeln der Zweckmäßigkeit oder Logik erfolgt, liegt kein schutzfähiges Sammelwerk vor. Die Grenze zur persönlich-geistigen Schöpfung ist erst überschritten, wenn das vorhandene Material gesammelt, gesichtet oder unter individuellen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt wird.<sup>6</sup> So ist z.B. selbst eine umfangreiche Sammlung bibliografischer Daten nicht geschützt, wenn eine konzeptionelle und individuelle Leistung nicht erkennbar ist.<sup>7</sup> Der Schutz von Sammelwerken bezieht sich auch nur auf die Sammlung als solche und nicht auf die einzelnen Daten oder sonstigen Elemente.<sup>8</sup>

### **3. Das Datenbankherstellerrecht (§ 87a UrhG)**

Zu bedenken ist ferner noch § 87 a UrhG. Wie bereits festgestellt, schützt das Urheberrecht primär Inhalte. Das gilt auch für Datenbankwerke, die als Unterfall der Sammelwerke nach § 4 Abs. 2 UrhG geschützt sind, wenn sie in ihrer Auswahl oder Anordnung persönliche geistige Schöpfungen darstellen.<sup>9</sup> Mit den §§ 87a ff. UrhG wurde aber in Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG (EG-Datenbanken-Schutzrichtlinie) ein viel diskutier-

---

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 27.09.1990 – I ZR 244/88, BGHZ 112, 243 = NJW 1991, 1480 (1480 f.).

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 21.11.1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze, GRUR 1992, 382 (384); OLG Nürnberg, Urt. v. 29.5.2001 – 3 U 337/01 – Stufenaufklärung nach Weissauer, GRUR 2002, 607 (607).

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 25.9.1953 – I ZR 104/52 – Besitz der Erde, GRUR 1954, 129 (130).

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 12.6.1981 – I ZR 95/79 – WK-Dokumentation, GRUR 1982, 37 (39).

<sup>7</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 3.5.1996 – 3 W 53/96, ZUM 1997, 145 (145).

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 21.11.1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze, GRUR 1992, 382 (384).

<sup>9</sup> Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 4 Rn. 8.

ter Schutz sui generis geschaffen,<sup>10</sup> auf den in den Ausführungen zum Urheberrecht noch genauer eingegangen wird.<sup>11</sup> Der Datenbankhersteller wird jedenfalls vor ungenehmigter Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe geschützt.

#### a) Natur des Datenbankschutzes

Dass Datenbanken nicht gleichbedeutend mit den darin enthaltenen Daten sind, versteht sich bereits per Definition.<sup>12</sup> Es stellt sich aber die Frage, ob der Gesetzgeber mit dieser Regelung auch zum Ausdruck gebracht hat, dass er Daten nur im Umfang dieses sui-generis-Schutzes für schützenswert hält. Immerhin betonen die Erwägungsgründe der Datenbanken-Schutzrichtlinie, dass hinsichtlich des Schutzes des Datenbank-Marktes Handlungsbedarf bestand (EwG 1-4) und sich ein Ausschließlichkeitsrecht am besten am Urheberrecht orientieren könne (EwG 5). Der Richtliniengeber erkannte ferner, dass eine Lücke oder zumindest eine Unklarheit auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Schutzes von Daten besteht, welcher der wachsenden Bedeutung nicht gerecht wird (EwG 10). In diesem Zuge wurde die Schutzwürdigkeit jedoch in der Investition (EwG 10-12) und nicht in einer eigentumsähnlichen Beziehung von Personen zu unterschiedlichen Daten gesehen.

#### b) Schutzvoraussetzungen

Voraussetzung für den Schutz ist also nach § 87a Abs. 1 UrhG, dass mehrere Daten in einer bestimmten Systematik angeordnet werden und für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition getätigt wird. Ungeschützt bleiben also nicht nur Einzeldaten, sondern auch „unsystematische Datenhaufen“.<sup>13</sup> Nach der kontroversen Rechtsprechung des *EuGH*<sup>14</sup> genügen Investitionen, die zur *Erzeugung* (nicht zur *Beschaffung*) der Daten dienen, jedoch nicht, um Schutz auszulösen.<sup>15</sup>

Jedenfalls findet auch dieser Streit auf der Ebene des Dateninhalts statt. Die Frage, ob auch solche „Daten“, zu deren Erzeugung eine wesentliche Investition getätigt wurde, den Schutz einer Datenbank begründen können und wann diese „Daten“ wesentliche

---

<sup>10</sup> Gaster, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Teil 7.6 Rn. 1ff.; Sendrowski, GRUR 2005, 369.

<sup>11</sup> Siehe Kapitel „C. 2. b“.

<sup>12</sup> Sendrowski, GRUR 2005, 369 (372).

<sup>13</sup> KG, Urt. v. 6.5.2000 - 5 U 1171/00, GRUR-RR 2001, 102 (102); OLG München, Urt. v. 9.11.2000 - 6 U 2812/00, GRUR-RR 2001, 228 (229); Gaster, S. 37 Rn. 66.

<sup>14</sup> *EuGH*, Urt. v. 9.11.2004 - C-203/02, MMR 2005, 29 (35) m. Anm. Hoeren; Lehmann, CR 2005, 10.



Teile der Datenbank sind, knüpft an einen inhaltlichen Begriff von Daten an. Der in der Einleitung besprochene technische Datenbegriff erkennt jedoch gerade eine losgelöste Ebene an. Auch hier, ebenso wie im Datenschutzrecht, hat der Begriff „Daten“ eine eigenständige Bedeutung. Deshalb muss strikt unterschieden werden: Daten im inhaltlichen Sinne umfassen Informationen. Sie sind Inhalt einer Datenbank. Daten im technischen Sinne beinhalten Dateien und Datenstrukturen. Diese können sowohl die Darstellung der Elemente einer Datenbank als auch die Darstellung der gesamten Datenbank selbst sein.

Nach § 87a Abs. 2 UrhG ist Datenbankhersteller derjenige, der die Investition im Sinne von Abs. 1 vorgenommen hat. Gemeint ist hier nicht der Arbeitnehmer, der die jeweiligen Tätigkeiten zur Sammlung, Sichtung und Prüfung unmittelbar ausführt, sondern vielmehr derjenige, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung die einschlägigen Verträge zur Finanzierung, Beschaffung und Personaleinstellung schließt.<sup>16</sup> Durchaus denkbar ist, dass eine Datenbank auf der Investitionsleistung mehrerer Hersteller beruht.<sup>17</sup> In diesen Fällen entsteht regelmäßig eine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB.<sup>18</sup> Ansonsten kann auch das Verhältnis zwischen den Herstellern vertraglich geregelt werden, etwa im Sinne einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.<sup>19</sup> Im Falle der Beauftragung von Denkmalbehörden dürfte die Rechtslage so sein, dass die entsprechenden Kosten von der Privatperson selbst getragen werden. In einem solchen Fall ist erst einmal die Privatperson, die entsprechend die Kosten am Ende trägt, Datenbankhersteller (siehe Kapitel 6). Allerdings kommt es aufgrund der denkmalrechtlichen Vorgaben unter Umständen zur Abgabe der erzeugten Daten an die Denkmalbehörde. In diesem Fall kann man davon ausgehen (ohne dass es dazu Rechtsprechung gäbe), dass der Privateigentümer des Hauses konkludent mit der Abgabe der Daten an die Denkmalbehörde der Übertragung des Datenherstellerrechts der Behörde zustimmt. Insofern wäre dann am Ende des Vorgangs die Denkmalbehörde selbst Inhaberin der Datenbankherstellerrechte.

In dem Fall einer Beauftragung einer Grabungsfirma stellt sich die Frage, ob die Denk-

---

<sup>15</sup> *EuGH*, Urt. v. 9.11.2004 - C-338/02, GRUR 2005, 252.

<sup>16</sup> *Vogel*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87a Rn. 70.

<sup>17</sup> *KG*, Urt. v. 9.6.2000 - 5 U 2172/00, ZUM 2001, 70, 72 – Ticketverkauf.

<sup>18</sup> Fromm/ Nordemann/ Czychowski, UrhR, 10. Auflage, § 87b Rn. 26.

malbehörde dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung diese Verträge abschließt. Wenn dies der Fall ist, erwirbt die Denkmalbehörde im eigenen Namen originär die Datendankherstellerrechte. Schließt der Eigentümer den entsprechenden Vertrag ab, trägt er dann auch als Verursacher die entsprechenden Kosten für die freiliegenden Dokumentationen. In einem solchen Fall wird der Eigentümer des Hauses originär Datenbankhersteller. Da die erzeugten Daten dann am Ende aber von der Grabungsfirma an die Denkmalbehörde abgegeben werden, könnte man darin auch eine konkludente Zustimmung des Eigentümers zur Übertragung der Datenbankherstellerrechte an die Denkmalbehörde sehen. Rechtsprechung gibt es dazu noch nicht. Wirtschaftlich gesehen ist aber nur eine solche konkludente Einräumung der Herstellerrechte möglich, um nicht die Inhaberschaft an den Daten und das Datenbankherstellerrecht auseinander klappen zu lassen. Insofern wird mal regelmäßig von einer solchen konkludenten Übertragung der Datenbankherstellerrechte ausgehen können.

### c) Schutz von Daten?

Der als Ausschließlichkeitsrecht und subjektiv-rechtliche Rechtsposition ausgestaltete<sup>20</sup> Schutz des Datenbankherstellers begründet aber nur den Schutz vor Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe, nicht jedoch ein eigentumsähnliches Vollrecht. Auch die Erschöpfungswirkung an körperlichen Vervielfältigungsstücken der Datenbank<sup>21</sup> zeigt, dass gerade nicht der Schutz von Daten bezweckt wird, sondern der des Dateninhalts. Im Vordergrund stehen der Investitionsschutz und die wirtschaftliche Verwertung der Investition. Wie andere Leistungsschutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte hat der Datenbankschutz nur eine begrenzte Schutzdauer (nämlich 15 Jahre, § 87d UrhG). Weiterhin umfasst er auch Vervielfältigungen von Daten, die sich durch gleichen Inhalt auszeichnen, schließt aber Dritte nicht von der bloßen Benutzung (Abfrage) der Informationen aus. Dies zusammen genommen zeigt, dass mit der Regelung für Datenbanken ein spezieller Investitionsschutz geschaffen werden sollte, der vor wirtschaftlicher Ausbeutung eigener Leistung schützt, nicht aber eine rechtliche Zuordnung von Daten zu einer Person bewirken sollte. Der sui-generis-Schutz schafft eine zusätzliche abstrakte Ebene, die in einer systematischen Anordnung von Inhalten besteht, je-

---

<sup>19</sup> Vogel, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87a Rn. 73.

<sup>20</sup> Vgl. BGH, MMR 1999, 470 (472); Gaster, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Teil 7.6 Rn. 75 f.

<sup>21</sup> Gaster, S. 131 Rn. 522 ff.; Dreier, in: Schulze/Dreier, § 87b Rn. 18; Thum, in: Wandtke/Bullinger, § 87b Rn. 58.

doch selbst lediglich inhaltlicher Natur ist.

#### **d) Ergebnis**

Für Datenbankenrechte im Sinne von § 87a UrhG ist eine wesentliche Investition in eine Datensammlung erforderlich. Notwendig sind für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente einer Datenbank nach Art oder Umfang wesentliche Investitionen. Investitionen schließen solche Mittel ein, die für die Ermittlung von vorhandenen Elementen oder leeren Zusammenstellungen in der Datenbank aufgewendet werden. Nicht umfasst sind die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht.<sup>22</sup> Auch der Erwerb sonderrechtlich nicht geschützter Daten kann zu den Beschaffungskosten zählen.<sup>23</sup> Nicht eingeschlossen sind die Kosten für den bloßen Erwerb einer fertigen Datenbank oder einer Lizenz an einer solchen Datenbank.<sup>24</sup> Insbesondere auch der mit der Ermittlung archäologischer Daten verbundene Beobachtungs- und Sammelaufwand stellt eine berücksichtigungsfähige Investition dar, so dass archäologische Datenbanken regelmäßig sui generis-Schutz nach § 87 a erhalten können. Verwiesen sei auf ein Urteil des OLG Köln, das z.B. für eine Sammlung von Wetterdaten für Luftfahrzeugführer einen solchen Schutz bejaht hat.<sup>25</sup> Ähnlich wurde schon für den Schutz geografischer Daten Datenbankschutz zugesprochen.<sup>26</sup>

#### **4. „Eigentumsrechtliche“ Zuordnung von Daten**

Häufig fallen bei Ausgrabungen Daten an, die nicht Gegenstand von Urheberrechten oder vergleichbaren Rechtspositionen sind. Hier stellt sich die Frage, ob man an solchen Ausgrabungen eine Art „Dateneigentum“ geltend machen kann.

#### **a) Daten als Sachen im Sinne von § 90 BGB**

Daten könnten Sachen im Sinne von § 90 BGB sein. Das konstitutive Merkmal ist dabei die Sacheigenschaft. Eine direkte Anwendung des § 903 BGB kommt ausschließlich in

---

<sup>22</sup> *EuGH*, Urt. v. 9.11.2004 – C-203/02 – The British Horseracing Board Ltd u.a./William Hill Organization Ltd, BHB-Pferdewetten, GRUR 2005, 244 (247 f.)= EuZW 2004, 757, Rn. 31.

<sup>23</sup> Vogel, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87a Rn. 46.

<sup>24</sup> *BGH*, Teilurt. v. 30.4.2009 – I ZR 191/05, NJW-RR 2009, 1558 (1559).

<sup>25</sup> *OLG Köln*, Urt. v. 15.12.2006 – 6 U 229/05, MMR 2007, 443 (444).

Betracht, wenn körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB betroffen sind.<sup>27</sup> In dem Moment, in welchem die Ausgrabungsdaten auf dem Datenträger gespeichert werden, tritt eine physikalische Veränderung in materieller Hinsicht ein. Das allein ist allerdings nicht hinreichend. Im Hinblick auf die Definition von Sachen, die besagt, dass sie drei Aggregatzustände annehmen können müssen (fest, flüssig, gasförmig), werden Daten teilweise schon deshalb nicht als körperliche Gegenstände angesehen, weil sie aus elektrischen Spannungen bestünden, die diese Eigenschaft gerade nicht aufweisen.<sup>28</sup> Ohne tief in die physikalische Ebene einzudringen (etwa hinsichtlich der Frage, ob elektrische Spannung in Form von Elektronen nicht doch Materie ist<sup>29</sup>), ist eine Anknüpfung an die molekulare Ebene von Materie ein Tretminenfeld für die juristische Glaubwürdigkeit. Rechtsbegriffe müssen generalisiert und abstrakt aufgefasst werden. Das Schicksal eines Rechtsinstituts wie dem Eigentum sollte nicht von umstrittenen und wandelbaren Modellen naturwissenschaftlicher Erkenntnisse abhängen. Allein die Orientierung an den Aggregatzuständen ist heikel. Aggregatzustände betreffen nämlich einen einzelnen chemischen Stoff, Sachen im juristischen Sinn können aber aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sein. Der Begriff ist somit abstrakter als der naturwissenschaftliche Stoffbegriff.

Ferner stellen Daten auch nicht immer elektrische Spannungen dar, können sie vielmehr auch in magnetischer oder optischer Form oder als Oberflächenstruktur (z.B. bei einer CD) beschaffen sein. All diesen Erscheinungsformen ist jedoch gemein, dass sie *Eigenschaften* einer Sache – respektive des Datenträgers – sind. Daten sind damit als durch Zeichen vermittelte Information nicht eigenständig, sondern körperlich abhängig. Mit anderen Worten drückt dies die weitgehend unstrittige Erkenntnis aus, dass nicht Daten, sondern nur der Datenträger körperlich sein kann.<sup>30</sup> Daten können also nicht als Sachen im Sinne des § 90 BGB qualifiziert werden.

#### **b) Daten als wesentliche Bestandteile einer Sache im Sinne von § 93 BGB**

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob gespeicherte Ausgrabungsdaten möglicherweise als wesentliche Bestandteile im Sinne von § 93 BGB angesehen werden kön-

---

<sup>26</sup> LG München I, Urte. v. 9.11.2005 – 21 O 7402/02 – Topografische Kartenblätter, GRUR 2006, 225 (225 ff.).

<sup>27</sup> Bassenge, in: Palandt, § 903 Rn. 2; Seiler, in: Staudinger, Vorbemerkung zu § 903 Rn. 3.

<sup>28</sup> OLG Dresden, NJW-RR 2013, 27; LG Konstanz, Urte. v. 10.5.1995 - 1 S 292/95, NJW 1996, 2662.

<sup>29</sup> Vgl. Rüfner, in: HKK, §§ 90–103 Rn. 19; Stresemann, in: MüKo, § 90 Rn. 24.

<sup>30</sup> Stresemann, in: MüKo, § 90 Rn. 25.

nen. Nach § 93 BGB sind Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), nicht Gegenstand besonderer Rechte. Insofern würde dann das Eigentum am Datenträger auch das Eigentum an den darauf enthaltenen Daten umfassen. Dies erscheint aber insoweit problematisch, als dann „Dateneigentum“ und Sacheigentum nicht auseinander fallen könnten, was im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse so kaum praktikabel ist.

### c) Eigentum am Datenträger

Die Rechtsprechung geht, wie oben bereits beschrieben, davon aus, dass ein Datenträger mit den darauf verkörperten Daten eigentumsfähig ist. So hat das Oberlandesgericht Karlsruhe<sup>31</sup> eine Eigentumsfähigkeit von Daten im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB bejaht.<sup>32</sup> Der Datenträger mit den darauf verkörperten Daten sei jedenfalls eine körperliche Sache.<sup>33</sup> Zwar könne die Information, die in diesen Daten repräsentiert ist, wegen ihrer immateriellen Natur nicht Schutzgut einer Norm gegen die Beschädigung der materiellen Substanz sein. Jedoch sei deswegen von einer Verletzung des Eigentums auszugehen, weil der Eigentümer durch den Eingriff gehindert werde, mit der Sache seinem Wunsch entsprechend zu verfahren. Daraus ergibt sich, dass sich an Ausgrabungsunterlagen, die etwa auf Papier verkörpert sind, ein Eigentumsrecht begründen lässt.

### d) Recht am eigenen Datenbestand

Im Übrigen wird zum Teil vertreten, dass sich aus § 823 Abs. 1 BGB als sonstiges Recht auch ein Recht am eigenen Datenbestand herleiten lasse.<sup>34</sup> Ein solches Recht benötigt freilich zur Legitimation eine gewisse eigenständige Bedeutung neben anderen Rechten. Werden Daten auf einem Datenträger unbrauchbar gemacht, so ist – sogar weitergehend als nach der Ansicht des *OLG Karlsruhe*<sup>35</sup> – von einer Substanzverletzung an dem Datenträger auszugehen, da dieser nachhaltig physisch verändert wur-

---

<sup>31</sup> *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 7.11.1995 - 3 U 15/95, NJW 1996, 200.

<sup>32</sup> Anderer Ansicht *LG Konstanz*, Urt. v. 10.5.1995 - 1 S 292/95, NJW 1996, 2662; siehe auch *Gerstenberg*, NJW 1956, 540.

<sup>33</sup> *Jickeli/Stieper*, in: Staudinger, § 90 Rn. 12; *Redeker*, NJW 2008, 2684 (2685).

<sup>34</sup> Siehe dazu *BGH*, Urt. v. 2.7.1996 - X ZR 64/94, NJW 1996, 2924, 2925; ähnlich auch *Meyer/Wehlau*, NJW 1998, 1585 (1588).

<sup>35</sup> *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 6.10.1996 - 6 U 160/86, CR 1987, 19.

de.<sup>36</sup> Mit diesem Rückgriff auf das Eigentum am Datenträger werden allerdings viele Probleme, die bei vernetzten Datenbeständen auftreten, nicht gelöst.<sup>37</sup> Bedeutsam sind besonders die Fälle, in denen der wirtschaftliche Schaden nicht beim Eigentümer des Datenträgers entsteht, weil nicht er, sondern ein Dritter den wirtschaftlichen Umgang mit der Information pflegt. Für solche Fälle hat das Recht am eigenen Datenbestand durchaus seine Berechtigung. Allerdings zeichnen sich „sonstige Rechte“ im Sinne des § 823 BGB dadurch aus, dass sie eine den ausdrücklich normierten Rechten entsprechende Ausschluss- und Nutzungsfunktion besitzen.<sup>38</sup> Genauer stellt sich die Frage, wer unter Ausschluss Dritter an einem Datenbestand berechtigt ist. Das Recht am eigenen Datenbestand ist daher eine Hilfskonstruktion, die zunächst mehr Probleme aufwirft als löst.

## 5. Rechteinhaberschaft im Immaterialgüterrecht

Wenn die Daten urheberrechtlich geschützt sind, wäre nicht die Universität oder die jeweilige Forschungseinrichtung Rechteinhaber. Das deutsche Urheberrecht steht in der kontinentalrechtlichen Tradition des *droit d'auteur* bzw. *diritto di autore*. Wie der Name schon sagt knüpft diese Rechtstradition – anders als etwa das angloamerikanische *Copyright Law* – an die Person des Urhebers an.<sup>39</sup> Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des jeweiligen Werkes. Das Urheberrecht schützt nach § 11 S. 1 UrhG den Urheber „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk.“ Nach S. 2 soll es dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes sichern. Insofern unterscheidet sich das Urheberrecht stark vom Copyright Law, bei dem der ökonomische Aspekt des Schutzes der wirtschaftlichen Investition im Vordergrund steht.<sup>40</sup> Aufgrund des Schutzzwecks des Urheberrechts überrascht es nicht, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14) an die Person des Urhebers anknüpfen. Gleiches gilt für die Verwertungsrechte, die nach § 15 UrhG dem Urheber zustehen.

Zu bedenken ist dann allerdings, dass das Datenbankherstellerrecht (§ 87a UrhG) nicht

---

<sup>36</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.11.2011 - 2 U 98/11, MDR 2012, 403; Meyer/Wehlau, NJW 1998, 1585 (1588).

<sup>37</sup> Meyer/Wehlau, NJW 1998, 1585 (1588).

<sup>38</sup> Wagner, in: MüKo, § 823 Rn. 143.

<sup>39</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 25.

<sup>40</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 26.

zwingend den jeweiligen Grabungsleitern oder sonstigen Projektmitgliedern zusteht. Der BGH hat in der Entscheidung Gedichttitelliste II<sup>41</sup> angenommen, dass alleine schon die Finanzierung einer Hilfskraft einen Wert von 34.900 € ausreicht, um der Universität ein eigenständiges Datenbankherstellerrecht zu geben.

## 6. Der Urheber in Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Wie dargestellt, knüpft das deutsche Urheberrecht an die Person des Urheberrechts an. Das gilt anders als in vielen anderen Staaten<sup>42</sup> (so auch in Frankreich, das in der Tradition des *droit d'auteur* steht), auch in den Fällen, in denen der Urheber sich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis befindet. Dies geht aus der systematischen Stellung und dem Wortlaut des § 43 UrhG zweifelsfrei hervor,<sup>43</sup> denn es ergäbe keinen Sinn, einem Urheber in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Verwertungsrechte, nicht aber Urheberpersönlichkeitsrechte zu gewähren. Daraus folgt, dass sich der Arbeitgeber oder Dienstherr grundsätzlich Nutzungsrechte einräumen lassen muss, wenn er die Werke des Bediensteten oder Arbeitnehmers verwerten will.<sup>44</sup>

### a) Die Generalklausel des § 43 UrhG

An dieser Stelle greift die Generalklausel des § 43 UrhG ein. Aus ihr ergibt sich, dass die Vorschriften des Abschnitts zu den Nutzungsrechten zwar auch in Dienst- und Arbeitsverhältnissen grundsätzlich Anwendung finden, dass sich aus dem Inhalt oder Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durchaus etwas anderes ergeben kann. Das heißt, dass eine ausdrückliche Einräumung von Nutzungsrechten für den Arbeitgeber oder Dienstherrn unter Umständen nicht erforderlich ist. Eine stillschweigende Einräumung der Nutzungsrechte wird dann in dem Arbeits- oder Dienstvertrag gesehen.<sup>45</sup>

Dafür ist zunächst zu klären, was Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 43 UrhG sind. Im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse besteht insoweit keine Schwierigkeit, da der Begriff mit dem des allgemeinen Zivilrechts kongruent ist. Anders ist der

---

<sup>41</sup> BGH, Beschl. v. 24.5.2007 – I ZR 130/04 – Gedichttitelliste II, GRUR 2007, 688.

<sup>42</sup> *Rojahn*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 3.

<sup>43</sup> *Rojahn*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 5.

<sup>44</sup> *Rojahn*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 6.

Terminus „Dienstvertrag“ zu verstehen. Aus der historischen Auslegung sowie aus der Systematik ergibt sich, dass damit nicht Schuldverhältnisse im Sinne des § 611 BGB, sondern nur öffentlich-rechtliche Dienstvertragsverhältnisse gemeint sein können.<sup>46</sup> Andernfalls wäre die Nennung der Arbeitsverhältnisse überflüssig, weil jeder Arbeits- auch ein Dienstvertrag ist.<sup>47</sup> Außerdem soll § 43 UrhG Fälle regeln, in denen zwischen dem Urheber und seinem Vertragspartner ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.<sup>48</sup> Beamtenverhältnisse unterfallen daher dem Begriff des Dienstverhältnisses.<sup>49</sup> Da Professoren i. d. R. Beamte sind,<sup>50</sup> ist § 43 UrhG dem Grunde nach auf sie anwendbar. Indes ist Anknüpfungspunkt des § 43 UrhG vor allem auch das Abhängigkeitsverhältnis, das bei Professoren kaum vorhanden ist, sodass zum Teil plädiert wird, § 43 UrhG auf Professoren nicht anzuwenden.<sup>51</sup> Dies ist aber nicht erforderlich, da die bestehenden Besonderheiten im Rahmen der Beurteilung, ob sich aus Inhalt und Wesen des Dienstverhältnisses Einschränkungen in Bezug auf die Anwendbarkeit des die Nutzungsrechte betreffenden Unterabschnitts ergeben, berücksichtigt werden können.<sup>52</sup>

Eine stillschweigende Einräumung von Nutzungsrechten könnte gegeben sein, wenn sich dies aus Inhalt oder Wesen des Dienstverhältnisses ergibt. Bei dieser Frage ist ein unbestimmter Rechtsbegriff auszulegen, sodass nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung insbesondere die Grundrechte des Hochschullehrers heranzuziehen sind.

## **b) Die besondere Rechtsstellung der Professoren**

Inhalt der Dienstpflichten von Professoren ist es, zu forschen und zu lehren, nicht aber urheberrechtlich geschützte Werke herzustellen.<sup>53</sup> Insbesondere besteht keine Veröffentlichungspflicht. Aus der fehlenden Verpflichtung von Hochschullehrern zur Schaffung von urheberrechtlich geschützten Werken lässt sich folgern, dass Inhalt des

---

<sup>45</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1118.

<sup>46</sup> Lindhorst, in: BeckOK-UrhG, 3. Edition 2013, § 43 Rn. 14.

<sup>47</sup> Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 10.

<sup>48</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1116.

<sup>49</sup> BGH, Urt. v. 12.5.2010 – I ZR 209/07 – Lärmschutzwand, GRUR 2011, 59 (Rn. 10).

<sup>50</sup> Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131.

<sup>51</sup> Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 40, wenn Hochschullehrer im durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Bereich tätig werden.

<sup>52</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 43 Rn. 12.



Dienstverhältnis gerade nicht die Schaffung von Werken ist,<sup>54</sup> was dagegen spricht, Hochschulen Nutzungsrechte an von Professoren geschaffenen Werken einzuräumen. Was das Wesen des Dienstverhältnisses angeht, ist zu beachten, dass es sich bei der Stellung als Hochschullehrer um eine besonders freie Stellung handelt, es fehlt also an der für § 43 UrhG kennzeichnenden Abhängigkeit.<sup>55</sup> Nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* bleiben sie deshalb „seine freie und eigenverantwortliche ihm zurechenbare wissenschaftliche Leistung“.<sup>56</sup> Daher besteht eine urheberrechtliche Verpflichtung, dem Dienstherrn Nutzungsrechte einzuräumen nach zutreffender ganz herrschender Auffassung nicht.<sup>57</sup> Mit anderen Worten: Aus Wesen und Inhalt des Dienstverhältnisses ergibt sich nicht, dass die §§ 31-44 UrhG im Einzelfall nicht angewendet werden müssten.

Erstellt ein Professor, der in einem Dienstverhältnis zu seiner Universität steht, urheberrechtlich geschützte Werke wie zum Beispiel ein Schrift- oder Bildwerk im Rahmen einer Ausgrabung in der Türkei, stehen auch dem Professor selbst die Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte zu. Möchte nun die Universität als Dienstherr die Werke verwerten, muss der Professor der Universität zunächst ausdrücklich Nutzungsrechte einräumen. Stillschweigend kann eine solche Einräumung von Rechten jedenfalls nicht angenommen werden.

Nur in Einzelfällen wurden im wissenschaftlichen Bereich die Voraussetzungen des § 43 UrhG bejaht. Dies gilt insbesondere dort, wo Weisungsgebundenheit bestand.<sup>58</sup> Erstellen etwa wissenschaftliche Mitarbeiter Lehrmaterialien oder Klausuren, erhält die Hochschule Nutzungsrechte.<sup>59</sup> Gleiches gilt für die Erstellung eines Sammelwerks i. S. d. § 4 UrhG, wenn es durch weisungsgebundene Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstpflich-

---

<sup>53</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 43 Rn. 12; *Rojahn*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131; *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 40.

<sup>54</sup> Für Ausnahmen, in denen eine solche Verpflichtung doch bestehen kann, siehe *Rojahn*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131.

<sup>55</sup> *Rojahn*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131; *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 40.

<sup>56</sup> *BGH*, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (527) = NJW 1991, 1480 (1482).

<sup>57</sup> Stellvertretend *Rojahn*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131 m. w. N.

<sup>58</sup> *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 43.

ten unter der Leitung eines Hochschullehrers geschaffen wird, insbesondere, wenn sich das Werk nicht als genuin wissenschaftliche Leistung darstellt.<sup>60</sup> In diesem Fall kam hinzu, dass die Erstellung solcher Sammelwerke gerade Aufgabe der vom Hochschullehrer geleiteten Stelle war.<sup>61</sup>

Die genannten Fälle unterscheiden sich dadurch von der typischen Situation eines Hochschullehrers, dass die Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke doch Inhalt des Dienstverhältnisses war. Aus diesem Grund wird § 43 UrhG auch bejaht, wenn ein Professor an einer Fernuniversität Lehrmaterialien für die dauerhafte und wiederholte Nutzung durch Studierende schaffen soll.<sup>62</sup>

Hier ein Beispiel: Begleitet ein weisungsgebundener wissenschaftlicher Mitarbeiter etwa seinen Professor in die Türkei und schafft selbst im Rahmen seiner Dienstpflichten urheberrechtlich geschützte Werke, unterscheidet sich diese Konstellation von der eines Universitätsprofessors dergestalt, dass der Hochschule Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Einräumung bedarf.

### **c) Anbietungspflicht des Hochschullehrers?**

Da nach hier vertretener und herrschender Auffassung § 43 UrhG im Ergebnis auf Hochschullehrer nicht anzuwenden ist, stellt sich die Frage, ob Professoren verpflichtet sein können, dem Dienstherrn ein Nutzungsrecht anzubieten. Ausdrücklich gesetzlich verankert ist eine solche Pflicht jedenfalls nicht.

Zum Teil wird eine Anbietungspflicht auf eine analoge Anwendung der §§ 18, 19 ArbNErfG gestützt.<sup>63</sup> Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden.<sup>64</sup> Eine analoge Anwendung setzt zunächst eine planwidrige Regelungslücke voraus. Schon hieran könnte aber gezweifelt werden, da der Gesetzgeber das Urheberrecht sowie das ArbNErfG mehrere

---

<sup>59</sup> *LG Köln*, Teilurt. v. 1.9.1999 – 28 O 161/99, NJW-RR 2000, 1294 (1295); *Rojahn*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 132; *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 43.

<sup>60</sup> *KG*, Urt. v. 6.9.1994 – 5 U 2189/93, NJW-RR 1996, 1066 (1067); *Rojahn*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131; *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 43.

<sup>61</sup> *Rojahn*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131.

<sup>62</sup> *Rojahn*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131.

<sup>63</sup> *LG München I*, Urt. v. 16.1.1997 – 7 O 15354/91, ZUM 1997, 659 (665 f.); *Schmieder*, GRUR 1963, 297 (299). Heute müsste wohl § 42 ArbNErfG herangezogen werden.

<sup>64</sup> So auch *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 43 Rn. 34.

Male in Kenntnis der Gesetzeslage reformiert hat, aber darauf verzichtet hat, in das UrhG eine weitere Regelung einzufügen. Dies gilt umso mehr, als er mit Einführung des § 69b UrhG das Problem in Bezug auf Software geregelt hat.

Des Weiteren ist zu beachten, dass es an dieser Stelle nicht nur um die generelle Zulässigkeit einer solchen Anbietungspflicht geht, sondern um deren Zulässigkeit in Bezug auf Hochschullehrer. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Anbietungspflicht im Hochschulbereich in Kenntnis der Sachlage ausdrücklich in § 42 Arb-nErfG geregelt hat, was erhebliche Zweifel am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke begründet.

Selbst wenn man eine Regelungslücke bejaht, scheitert es aber an der Interessenähnlichkeit. Schon allgemein gilt, dass das Urheberrecht anders als andere Immaterialgüter besonders stark persönlichkeitsrechtlich geprägt ist, sodass die Materien des Patent- und des Urheberrechts nicht ohne weiteres vergleichbar sind.<sup>65</sup> Der urheberrechtliche Persönlichkeitsschutz umfasst nämlich das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie das Werk veröffentlicht werden soll. Insofern unterscheiden sich Werk und Erfindung.<sup>66</sup> Bei Professoren kommt das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit hinzu. Anders als tlw. vertreten,<sup>67</sup> umfasst sie nämlich auch das Recht, die nach Auffassung des Grundrechtsberechtigten besten Publikationsorgane zu wählen.<sup>68</sup> Kontroverse wissenschaftliche Erkenntnisse könnten so unter Umständen in unbedeutende Publikationsorgane gedrängt werden, selbst wenn diese noch „wissenschaftsadäquat“ sind. Aufgrund dieser Erwägungen ist eine Anbietungspflicht dem Grunde nach abzulehnen. Mithin kann eine Anbietungspflicht also keinesfalls auf eine Analogie zum Arbeitnehmererfindungsrecht gestützt werden.

#### **d) Herleitung aus der Treuepflicht**

Im Hinblick auf Hochschullehrer wird eine Anbietungspflicht z. T. auf die aus dem Dienstverhältnis folgenden Treuepflicht gestützt.<sup>69</sup> Grundsätzlich ist eine solche Konstruktion abzulehnen, da sie massiv in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingreift. Hinzu

---

<sup>65</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1117.

<sup>66</sup> Peifer, GRUR 2009, 22 (26).

<sup>67</sup> Pflüger/Ertmann, ZUM 2004, 436 (441).

<sup>68</sup> Rojahn, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 43 Rn. 131.

<sup>69</sup> So v.a. BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (528) = NJW 1991, 1480 (1483).

kommt bei Professoren der Eingriff in das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit. Außerdem sind Treuepflichten auf den Inhalt des Dienstverhältnisses beschränkt.<sup>70</sup> Dieser liegt aber gerade nicht in der Publikation von Forschungsergebnissen.

Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es nur in sehr engen Grenzen vertretbar, eine solche Anbietungspflicht zu begründen. Der BGH hat in seiner Grabungsmaterialien-Entscheidung die Konstruktion einer Treuepflicht damit begründet, dass der Hochschul-lehrer die Werke im Rahmen eines massiv von der Hochschule und der DFG geförder-ten Projekts hergestellt habe und Voraussetzung der Förderung gewesen sei, dass die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.<sup>71</sup>

Professoren, denen nunmehr zwar die ausschließlichen Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte zustehen, müssen jedoch beachten, dass sie unter engen Voraussetzungen eine Anbietungspflicht gegenüber der Universität treffen kann, die sie ihr gegenüber zur Einräumung von Nutzungsrechten verpflichtet. Professoren haben dies insbesondere dann in Betracht zu ziehen und demnach besondere Vorsicht walten zu lassen, wenn sie urheberrechtliche Werke im Zuge eines massiv durch die Universität finanzierten Projektes erstellen und die Forschungsergebnisse vereinbarungsgemäß der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

#### **e) Privateinrichtungen und Beamte**

Anders ist die Ausgangslage bei privatwirtschaftlich tätigen Grabungsfirmen, Restauratoren oder Laboren. Hier gelten die Regelungen des § 31 Abs. 5 UrhG. Der dort enthaltene Zweckübertragungsgrundsatz wird dahingehend konkretisiert, dass an Arbeitsergebnissen in solchen privatwirtschaftlichen Grabungsunternehmen, die im Rahmen der arbeitsvertraglichen Aufgaben oder nach Einzelweisung generiert worden sind, der Arbeitgeber entsprechende ausschließliche Nutzungsrechte erhält. Hier bedarf es also weder des Rückgriffs auf die Treuepflichten noch des Hinweises auf einen besonderen Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Insofern kann bei privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dort angestellte Forscher ihre entsprechenden Rechte stillschweigend an das Unternehmen abgetreten haben.

---

<sup>70</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1117.

Werden also privatwirtschaftliche Unternehmen eingesetzt, um etwa Grabungen auszuführen und werden dabei urheberrechtlich geschützte Werke erstellt, stehen dem Arbeitgeber grundsätzlich die ausschließlichen Nutzungsrechte daran zu, auch wenn die Ergebnisse tatsächlich von angestellten Forschern erzeugt wurden, sofern dies laut Arbeitsvertrag bzw. Einzelweisung von ihnen verlangt wird.

Auch hier bestehen aber unter Umständen noch Schutzlücken und Unklarheiten, was die Einbeziehung Externer angeht. Dazu zählen zum Beispiel Praktikanten oder sonstige Selbstständige, die für das Unternehmen werkvertraglich tätig sind. Hier wird IANUS darauf achten müssen, mit solchen privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen zu klären, inwieweit entsprechendes Personal mit selbstständigem Status in Projekte eingebunden war. Wichtig ist hier auch eine klare Haftungsfreizeichnungsklausel.

Eng einem Weisungsrecht unterliegen auch Beamte und öffentliche Angestellte. Insofern dürften auch weniger Probleme bei der Rechtklärung bestehen, wenn es um Personal bei Denkmalfachbehörden und staatliche Museen geht. Auch hier ist aber zu bedenken, dass eventuell selbstständiges Personal eingebunden war; die entsprechenden Einrichtungen sind daher gezielt und detailliert nach der Rechtesituation Inhouse zu befragen.

#### **f) Eigentümerstellung**

Neben dem Urheberrecht ist auch eine Eigentümerstellung der entsprechenden Grabungsleiter möglich (s.o.). So vertritt der BGH in der oben genannten Entscheidung „Grabungsmaterialien“, dass Archäologie-Professoren regelmäßig durch die Herstellung der Ausgrabungsunterlagen eine Eigentümerstellung im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB erwerben. Allerdings hätten – so der BGH – die Universitäten oder Forschungseinrichtungen ein Recht zum Besitz an den Unterlagen. Der Grabungsleiter habe die entsprechende Pflicht, die Unterlagen der Universität anzubieten, wie sich dies aus einer fortdauernden Treuepflicht ableiten ließe. Im Übrigen seien die Grabungsleiter aufgrund ihrer Treuepflichten auch verpflichtet, der Universität urheberrechtliche Nutzungsrechte an den Unterlagen einzuräumen. Nach § 950 Abs. 1 BGB erwirbt derjenige das Eigen-

---

<sup>71</sup> BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (528) = NJW 1991, 1480 (1483).

tum an einer Sache, der durch Verarbeitung daraus eine neue bewegliche Sache herstellt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des verarbeiteten Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Der Urheber, der Fotos, Dias, Manuskripte oder Zeichnungen produziert, wird also zugleich Sacheigentümer des Werkstücks.

## **7. Benötigte Rechte**

Konkret betroffen sind hier zunächst einmal das Recht der Vervielfältigung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 16 und § 87b Abs. 1 Satz 1. Hinzu kommt noch gem. § 15 Abs. 2, 19a und § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Allerdings wäre hier zu klären, dass § 19a nur den Fall umfasst, dass das Werk drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich gemacht wird, dass es wieder in der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Entscheidend ist hierbei das Element der Öffentlichkeit. Insofern ist für IANUS zu berücksichtigen, dass eine Intranet-Nutzung der Forschungsdaten unter Umständen nicht unter § 19a UrhG fällt. IANUS sollte sich eine „Politik“ überlegen, wem sie wann, wo und wie Daten zugänglich machen will. Wenn die Daten – etwa im Wege einer CC-BY-Lizenz – der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden sollen, ist auf jeden Fall § 19a einschlägig.

Ein Sonderthema ist die Veränderung der genannten Daten. Sofern diese Daten urheberrechtlich geschützt sind, unterliegen sie den Vorgaben des § 23 UrhG. Danach dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Diese Regelung gilt für Daten, die ihrerseits urheberrechtlich geschützt sind (z. B. auch Fotos). Ferner gilt sie für Datenbankwerke im Sinne von § 4 UrhG. Komplizierter ist die Rechtslage bei Datenbankherstellern. Hier sieht § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG nur ein ausschließliches Recht vor, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Ein Bearbeitungs- oder Umgestaltungsrecht ist nicht vorgesehen. Hier könnte man zwar an eine richtlinienkonforme Auslegung in der Gestalt denken, dass man im Hinblick auf die EU-Datenbankrichtlinie den Kreis der einbezogenen Verwertungsrechte erweitert. Aller-

dings sieht Art. 7 Abs. 1 der Datenbankrichtlinie nur ein Entnahmerecht vor. Mit der Entnahme von Daten hat aber die Bearbeitung nichts zu tun. Insofern kommt es auf die Frage, ob eventuell der Begriff der Vervielfältigung weiter zu verstehen ist, hier nicht an.<sup>72</sup>

## 8. Die Verschenkung von Daten

Fraglich und rechtlich problematisch ist die Frage, ob der für die Ausgrabung Verantwortliche auch Rechte an Daten auf IANUS übertragen kann, wenn diese Daten nicht immaterialgüterrechtlich geschützt sind. Diese Frage stellt sich besonders dann als brisant dar, wenn der Verantwortliche eventuell behauptet, sein Werk sei urheberrechtlich geschützt und dies sich nachträglich als unzutreffend erweist. Für Nicht-Urheberrechtler ist die Grenze zwischen schutzfähigen Werken und „freien Daten“ schwer zu ziehen; die Grenze ist im Einzelfall erst ex post, durch eine gerichtliche Klärung, zu ziehen. Zu prüfen ist, ob er auch über nicht geschützte Daten verfügen, sie etwa im Rahmen des IANUS-Projektes, „verschenken“ kann.

Spricht man von einem „Vollrecht“ an Daten,<sup>73</sup> so geht man von einer dinglichen Berechtigung aus. Diese muss auch als Vollrecht dinglich übertragbar sein. Daneben kann konsequenterweise auch das Recht zur Benutzung in gewissem Umfang schuldrechtlich eingeräumt werden.<sup>74</sup> Letzteres ist im Rahmen der Privatautonomie in sui-generis-Verträgen (§ 311 Abs. 1 BGB) rechtlich ohne weiteres zulässig.

Im Übrigen setzt § 453 BGB die Möglichkeit voraus, Daten als sonstige Vermögensgegenstände zu verkaufen. Nach herrschender Meinung fallen unter den Begriff der sonstigen Gegenstände im Sinne von § 453 BGB einzelne unkörperliche Vermögenswerte, wie z. B. Know-how, Erwerbs- oder Gewinnchancen sowie Informationen.<sup>75</sup> Auf Daten als „sonstige Gegenstände“ findet nach dieser Vorschrift daher Kaufrecht entsprechende Anwendung. Das ist insofern interessant, als „sonstige Gegenstände“ in der Systematik des Kaufrechts neben Sachen und Rechten genannt werden. Sachen und Rechte

---

<sup>72</sup> *BGH*, Beschl. v. 24.5.2007 – I ZR 130/04 – Gedichttitelliste II, GRUR 2007, 688 (690); *EuGH*, Urt. v. 9.10.2008 – C-304/07 – Directmedia Publishing-GmbH/Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Directmedia/Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, GRUR 2008, 1077 (1079).

<sup>73</sup> *Welp*, IuR 1988, 443 (448).

<sup>74</sup> *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 303a Rn. 3.

<sup>75</sup> *Beckmann*, in: Staudinger, § 453 Rn. 20.

besitzen beide eine abstrakte rechtliche Zuweisung: An Sachen besteht Eigentum nach § 903 BGB, über Rechte kann nach den §§ 398, 413 BGB nur abstrakt verfügt werden.<sup>76</sup> „Sonstige Gegenstände“ sind wie Rechte unkörperliche Vermögenswerte; anerkannt sind unter anderem auch Ideen und Informationen. Nun sind Ideen nicht fassbar genug, um eine dingliche Zuweisungsposition festzumachen. Informationen sollen gerade nicht über die entsprechenden Schutzrechte hinaus mit Ausschließlichkeitsrechten geschützt werden. Daher kommt zumindest bei diesen „sonstigen Gegenständen“ eine Verweisung auf die Eigentumsverschaffung in § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht in Betracht, vielmehr schuldet der Verkäufer nur die „Übergabe“. Der Käufer, der sich ferner im „Besitz“ der Information oder Idee befindetet, kann Dritte – außerhalb der Grenzen des Urheberrechts oder gewerblicher Schutzrechte - nicht von der Benutzung ausschließen. Diese Konstruktion lässt sich auch auf schenkungsähnliche Vorgänge übertragen, da die Schenkung auch im Wege der Übereignung/Übergabe vollzogen wird. Dies kann nur über einen abstrakten Verfügungsakt geschehen, der sich von der reinen tatsächlichen Überlassung, etwa durch Zugangsgewährung, unterscheidet. Zur Einräumung des Vollrechts an Daten böte sich analog § 929 S. 1 BGB mithin das Erfordernis einer Einigung in dinglicher Hinsicht und einer Überlassung an.

## **9. Nutzungsrechte – welche?**

Sollen die Datenbanken den Nutzern nun in Form von „Open Data“ zur Verfügung gestellt werden, ist zu fragen, ob diese Verwertungsmöglichkeit dem Deutschen Archäologischen Institut durch Einräumung eines beschränkten ausschließlichen Nutzungsrechts gegeben werden kann.

Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt dessen Inhaber ein Werk auf die erlaubte Nutzungsart zu nutzen. Neben ihm sind allerdings weitere Personen zur Nutzung berechtigt, § 31 Abs. 2 UrhG. Der Begünstigte erhält demnach durch die Einräumung nur ein positives Nutzungsrecht. Ein negatives Verbotrecht, andere von der Einwirkung auf das Werk auszuschließen, erhält er nicht.<sup>77</sup>

Der Nachteil eines einfachen Nutzungsrechts besteht daher unter anderem darin, dass

---

<sup>76</sup> Berger, in: Jauernig, § 453 Rn. 3.



dessen Inhaber über keine Abwehrbefugnis verfügt. Ein Vorgehen gegen mögliche Rechtsverletzer ist nur im Wege gewillkürter Prozessstandschaft möglich. Nur wenn die Einwilligung des Urhebers oder des Berechtigten des ausschließlichen Nutzungsrechts vorliegt, kann die Klagebefugnis bejaht werden. Hier ist zudem ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Nutzungsrechteinhabers nachzuweisen, das in der Regel vorliegen wird, da Konkurrenten von der Nutzung des Werkes abgehalten werden sollen.<sup>78</sup>

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hingegen erhält durch die Einräumung sowohl ein positives Nutzungsrecht als auch ein negatives Verbotrecht. Aufgrund dieses negativen Verbotsrechts kann der Begünstigte gegen jene Handlungen vorgehen, die die eigene Nutzung des Werkes zu beeinträchtigen vermögen.<sup>79</sup> Er ist klagebefugt. Neben dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts ist der Urheber selbst berechtigt, gegen Rechtsverletzungen vorzugehen.<sup>80</sup>

Ein weiterer Vorteil des ausschließlichen Nutzungsrechts besteht darin, dass nur der Berechtigte eines solchen Nutzungsrechts dazu befugt ist, Nutzungsrechte weiterer Stufen einzuräumen, § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG. Allerdings bedarf es hierzu gemäß § 35 UrhG stets der Einwilligung des Urhebers.

Sowohl einfache als auch ausschließliche Nutzungsrechte unterliegen dem Sukzessionschutz gemäß § 33 UrhG. Allerdings wird eine „dingliche“ oder „gegenständliche“ Wirkung allgemein nur für das ausschließliche Nutzungsrecht zweifelsfrei bejaht.<sup>81</sup> In Bezug auf das einfache Nutzungsrecht ist diese Frage trotz jüngerer Rechtsprechung umstritten.<sup>82</sup> Die Rechtsnatur hat etwa in Bezug auf die Insolvenzfestigkeit sowie auf das Bestehenbleiben des Nutzungsrechts bei Wegfall des schuldrechtlichen Vertrages Auswirkungen.<sup>83</sup>

§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG bestimmt, dass ein urheberrechtliches Nutzungsrecht inhaltlich beschränkt werden kann. Die Beschränkung kann sich auf eine bestimmte Verwer-

---

<sup>77</sup> *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 31 Rn. 15.

<sup>78</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 31 Rn. 51.

<sup>79</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 31 Rn. 56.

<sup>80</sup> *Loewenheim/Jan Bernd Nordemann*, in: *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 25 Rn. 4.

<sup>81</sup> Siehe beispielhaft *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 31 Rn. 56.

<sup>82</sup> In der Entscheidung *BGH*, Urt. v. 26.3.2009 – I ZR 153/06 – Reifen Progressiv, GRUR 2009, 946 (948) hat der BGH den gegenständlichen Charakter noch bejaht, in der Entscheidung *BGH*, Urt. v. 19.7.2012 – I ZR 70/10 – M2Trade, GRUR 2012, 916 wurde die Rechtsnatur des einfachen Nutzungsrechts hingegen nicht mehr erwähnt; vgl. auch *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 31 Rn. 52; *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Auflage 2009, § 31 Rn. 31f.

<sup>83</sup> Siehe zum Beispiel *BGH*, Urt. v. 19.7.2012 – I ZR 70/10 – M2Trade, GRUR 2012, 916 (918).

tungsform beziehen.<sup>84</sup> Diese Verwertungsformen lassen sich jedoch auch in einzelne Nutzungsarten aufspalten. Fraglich ist, ob die Nutzung in Form von Open-Data – etwa über eine CC-BY-Lizenz – eine solche Nutzungsart darstellt. Hierzu ist erforderlich, dass es sich um eine hinreichend klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technisch als einheitlich und selbständig erscheinende Nutzungsart handelt.<sup>85</sup> Dies ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.<sup>86</sup>

Problematisch könnte an dieser Stelle sein, dass die Daten im Rahmen einer Open-Data-Verwendung zur freien Nutzung und freien Weiterverwendung ohne jegliche Einschränkung zur Verfügung gestellt werden.<sup>87</sup> Die fehlende Einschränkung in Bezug auf die Nutzung mag daher zunächst für eine mangelnde Abgrenzbarkeit und damit gegen das Vorliegen einer eigenständigen Nutzungsart sprechen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Weitergabe von Werken an sich eine eigenständige Nutzungsart darstellt.<sup>88</sup> Auch die Bearbeitung des Werkes stellt regelmäßig eine eigene Nutzungsart dar.<sup>89</sup> Dabei handelt es sich um wesentliche Nutzungsformen des Open-Data-Konzeptes. Dies wiederum könnte dafür sprechen, Open-Data selbst trotz der freien Zugänglichkeit als eigenständige Nutzungsart zu klassifizieren ist. Es handelt sich schließlich letztlich um die Summe klar abgrenzbarer Nutzungsarten, wobei die Daten auf einer bestimmten Art und Weise durch Online-Nutzung zur Verfügung gestellt werden.<sup>90</sup> Zudem müsste es sich um eine *wirtschaftlich* eigenständige Nutzungsart handeln. Dafür spricht wiederum, dass im Rahmen von Open-Data die Daten kostenlos ohne jedwede Einschränkung zur Verfügung gestellt werden. Für den Verkehr ist somit erkennbar, dass eine kommerzielle Nutzung gerade ausgeschlossen sein soll. Dies muss jedoch auch für die späteren Nutzer der zur Verfügung gestellten Daten gelten. Diese Kriterien sprechen dafür, das Open-Data-Konzept als selbständige Nutzungsart einzustufen, wenn gewährleistet ist, dass eine ausschließlich nicht kommerzielle Online-

---

<sup>84</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 31 Rn. 36.

<sup>85</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 31 Rn. 36; Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl. 2008, § 31 Rn. 59; Schriker/Loewenheim, in: Schriker/Loewenheim, UrhR, 4. Aufl. 2010, § 31 Rn. 17; Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 31 Rn. 16.

<sup>86</sup> Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl. 2008, § 31 Rn. 59; Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 31 Rn. 16.

<sup>87</sup> Vgl. <http://www.zu.de/deutsch/lehrstuehle/ticc/TICC-101203-OpenGovernmentData-V1.pdf>, S. 7 (letzter Abruf: 15.11.2013).

<sup>88</sup> Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl. 2008, § 31 Rn. 62.

<sup>89</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 31 Rn. 38; Jan Bernd Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Aufl. 2008, § 31 Rn. 63.

<sup>90</sup> Vgl. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 31 Rn. 17.

Nutzung erfolgt. Eine inhaltliche Beschränkung des Nutzungsrechts auf die Open-Data-Nutzung ist daher möglich.

## **10. Betroffene Nutzungsrechte**

Die Langzeitarchivierung von Ausgrabungsdaten erfordert, dass diese digitalen Daten kopiert werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der von IANUS zu speichernden Daten können diese unter den oben bereits dargestellten Voraussetzungen sowohl urheberrechtlich als auch leistungsschutzrechtlich geschützt sein.

Die Langzeitarchivierung der digitalen Objekte erfordert es, bei Formatänderungen der gespeicherten Objekte Prozesse wie die Migration zu verwenden, um eine langfristige Verfügbarkeit der gespeicherten Medien zu gewährleisten. Ohne diese Migrationsprozesse würden die digitalen Medien aufgrund ihres veralteten Formates wertlos werden, da ein Zugriff auf den Inhalt nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich wäre. Von einer erfolgreichen Migration kann deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn der wesentliche Kern der Informationen, die in dem veralteten Format enthalten waren, auch in den neuen Dateien vorhanden ist. Bei digitalen Objekten, die nicht dem Urheber- oder Leistungsschutzrecht unterliegen, ist aus rechtlicher Sicht eine Langzeitarchivierung unproblematisch. Dies gilt auch für gemeinfreie Werke, d.h. für Werke, deren urheberrechtlicher Schutz bereits abgelaufen ist, weil bereits siebenzig Jahre seit dem Tod des Urhebers vergangen sind.

Besteht hingegen noch ein Schutz, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Erstellen von Kopien und die Veränderung dieser geschützten Werke aufgrund einer notwendigen Migration zulässig sind. Zunächst muss untersucht werden, welche Nutzungsrechte von der Erstellung einer Kopie bzw. von der Veränderung der Daten betroffen sein könnten.

### **a) Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG und § 87b UrhG**

Zu prüfen ist hier eine mögliche Verletzung des Vervielfältigungsrechtes gem. § 16 UrhG. Unter dem Vervielfältigungsrecht versteht man nach dem Wortlaut der Norm „das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“ Beim Vervielfälti-

gungsrecht handelt es sich um ein umfassendes Recht, das grundsätzlich alleine dem Urheber zusteht und sich auf Vervielfältigungen jeglicher Art erstreckt.<sup>91</sup> Als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes versteht man daher, „jede körperliche Festlegung des Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.“<sup>92</sup> Dabei ist weder die Anzahl der Vervielfältigungsstücke noch die Dauer oder der Zweck erheblich. Schon die Erstellung eines einzelnen Vervielfältigungsstückes reicht aus, um unter den Begriff der Vervielfältigung des § 16 UrhG zu fallen.<sup>93</sup> Es muss sich dabei um eine körperliche Fixierung des Werkes handeln, die mit den menschlichen Sinnen wahrnehmbar ist, selbst wenn dies nur mit Hilfe von technischen Einrichtungen möglich ist. Unter Vervielfältigung ist somit auch das Speichern der geschützten Werke auf der Festplatte oder einem Server zu verstehen.<sup>94</sup> Die Erstellung einer Kopie zur Langzeitarchivierung im Rahmen des IANUS-Projektes stellt somit eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar, welche der Zustimmung des Urhebers bedarf, da dieser nach § 15 UrhG das ausschließliche Recht dazu besitzt. Um Kopien anfertigen zu dürfen, ist es somit notwendig, dass IANUS sich Vervielfältigungsrechte im Rahmen eines Lizenzvertrages vom Rechteinhaber einräumen lässt.

Handelt es sich bei dem zu archivierenden digitalen Objekt um eine Datenbank, die nach § 87a UrhG geschützt ist, so steht dem Datenbankhersteller nach § 87b Abs. 1 Alt. 1 UrhG das ausschließliche Recht zu, „die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen“. Auch hier deckt sich der Begriff mit dem Vervielfältigungsbegriff der Werknutzung in körperlicher Form des § 16 UrhG. Dies betrifft auch die digitale Vervielfältigung.<sup>95</sup> Eine Ausnahme bildet der § 44a UrhG für vorübergehende Vervielfältigungen. Diese kommen aber bei der digitalen Langzeitarchivierung nicht in Betracht, da die besagten Medien eben gerade über einen langen Zeitraum archiviert werden sollen. Dabei ist es unerheblich um welche Art von Datenträgern es sich handelt, auf dem die Datenbank festgelegt

---

<sup>91</sup> *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, 4. Auflage 2013, § 16 Rn. 2 f.

<sup>92</sup> BGH, Urteil vom 18.5.1955 - I ZR 8/54 – Grundig-Reporter, GRUR 1955, 492 (494); BGH, Ur. v. 3.7.1981 – I ZR 106/79 – Masterbänder GRUR 1982, 102 (103); BGH, Ur. v. 1.7.1982 – I ZR 119/80 – Presseberichterstattung und Kunstwerk wiedergabe II, GRUR 1983, 28 (29); BGH, Ur. v. 4.10.1990 – I ZR 139/89 – Betriebssystem, GRUR 1991, 449 (453).

<sup>93</sup> *Loewenheim*, in: *Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts*, 2. Auflage 2010, § 20 Rn. 6.

<sup>94</sup> KG, Ur. v. 23.11.2001 – 5 U 188/01, ZUM 2002, 828 (830); LG München I, Ur. v. 16.7.2003 – 21 O 8790/03, ZUM-RD 2003, 607( 610); ÖOGH, Beschl. v. 21.11.2006 – 4 Ob 178/06i – Upload von Filmen auf einen Server, MMR 2007, 359 (360).

werden soll.<sup>96</sup> Vom Schutz umfasst ist nur die Vervielfältigung der gesamten Datenbank oder wesentlicher Teile der Datenbank. Die Vervielfältigung unwesentlicher Teile ist nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst.<sup>97</sup>

## **b) Bearbeitungsrecht gem. § 23 UrhG**

Des Weiteren muss geprüft werden, inwiefern eine für die Langzeitarchivierung notwendige Migration einen Eingriff in urheber- oder leistungsrechtlich geschützte Objekte darstellt. In Frage kommt hier eine Verletzung des Bearbeitungsrechts des Urhebers gem. § 23 UrhG. Hierbei muss zwischen den unterschiedlichen digitalen Objekten unterschieden werden. Denn während es nach § 23 Satz 1 UrhG bei einer Umgestaltung von urheberrechtlich geschützten Werken erst dann der Zustimmung des Urhebers bedarf, wenn das umgestaltete Werk veröffentlicht oder verwertet wird, schreibt § 23 Satz 2 UrhG vor, dass im Falle der Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes schon die Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung einer zuvor eingeholten Einwilligung des Urhebers bedarf.

Bei leistungsrechtlich geschützten Datenbanken nach § 87a UrhG stellt sich die Frage, ob das Bearbeitungsrecht im Sinne des § 23 UrhG dem Datenbankhersteller zusteht. In § 87b UrhG wird das Recht der Bearbeitung nach § 23 UrhG nicht explizit als Recht des Datenbankherstellers genannt. Doch aufgrund der Tatsache, dass der § 87b UrhG richtlinienkonform ausgelegt werden muss, ist davon auszugehen, dass dem Datenbankhersteller das Bearbeitungsrecht nach § 23 UrhG zustehen könnte, zumal damit eine wesentliche oder systematische und wiederholte unwesentliche Entnahme oder Weiterverwendung einhergeht.<sup>98</sup>

Wie bereits ausgeführt kann es sich bei den zu archivierenden Objekten auch um Fotos, also Lichtbilder nach § 72 UrhG handeln. Unter Lichtbildern versteht man Fotos jeglicher Art, also auch Satellitenbilder, Luftbildaufnahmen oder durch Röntgen- oder Infrarotstrahlen entstandene Bilder. Die Rechte stehen dabei dem Lichtbildner zu. Lichtbildner ist die Person, die das Bild selbstständig schafft. Ist eine Migration dieser digitalen Objekte notwendig, so ist auch hier das Vorliegen einer Bearbeitung durch die Formatänderung zu prüfen. Die Anwendung des § 23 UrhG auf Lichtbilder ist insofern un-

---

<sup>95</sup> Vogel, n Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87b Rn.33.

<sup>96</sup> Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87b Rn. 33.

<sup>97</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87b Rn. 5.

<sup>98</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 87b Rn. 3.

problematisch, da § 72 Abs. 1 UrhG explizit auf die Geltung der Vorschriften des ersten Teiles des UrhG verweist, zu denen auch der § 23 UrhG zählt.

Von einer Bearbeitung oder Umgestaltung ist immer dann auszugehen, wenn der Gesamteindruck des verwendeten Werkes ein anderer ist als der des bereits existierenden. Bei der Bearbeitung eines Werkes liegt zumindest eine teilweise Vervielfältigung vor.<sup>99</sup> Denn das bearbeitete Werk bleibt immer noch erkennbar, liegt aber in einer mehr oder weniger veränderten Form vor. Sowohl die Bearbeitung als auch jede andere Umgestaltung des Werkes werden von § 23 UrhG erfasst. Während die Bearbeitung dabei eine individuelle Schaffung voraussetzt, ist ein schöpferisches Schaffen hingegen nicht notwendig. Liegt hingegen keine individuelle Schaffung vor, sondern handelt es sich vielmehr um eine reproduzierende Werksveränderung, so liegt eine Umgestaltung vor.<sup>100</sup> Die Frage, ob eine gewisse Schöpfungshöhe für das Vorliegen einer Bearbeitung erforderlich ist, wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Da es sich um einen rein theoretischen Meinungsstreit handelt, kann eine eindeutige Beantwortung der Frage jedoch unterbleiben. Selbst wenn man für die Bearbeitung vom notwendigen Vorliegen einer gewissen Schöpfungshöhe ausgeht und dies im Einzelfall zu verneinen wäre, so liegt zumindest eine sonstige Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG vor.

Gerade bei der digitalen Langzeitarchivierung ist davon auszugehen, dass nicht nur die Anfertigung von identischen Vervielfältigungsstücken notwendig ist, sondern aufgrund der notwendigen Migrationsprozesse immer auch eine Änderung der zu archivierenden digitalen Objekte vorgenommen werden muss. Da IANUS die digitalen Objekte online zur Verfügung stellen möchte, sind diese Handlungen nicht mehr dem privaten Bereich zuzurechnen, in dem die Bearbeitung oder Umgestaltung gemäß § 23 Satz 1 UrhG nicht der Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers bedarf. Es ist daher notwendig, dass die Zustimmung der Urheber oder Rechteinhaber nicht nur für die in § 23 Satz 2 UrhG enthaltene Bearbeitung oder Umgestaltung von Datenbankwerken, sondern für jegliche Bearbeitung oder Umgestaltung der überlassenen urheber- oder leistungsrechtlich geschützten Daten eingeholt wird, sofern keine gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung vorliegt (siehe Überprüfung des Vorliegens von Schrankenbestimmungen, §§ 44a ff. UrhG).

---

<sup>99</sup> BGH, Urt. v. 2.11.1962 – I ZR 48/61 – Mit Dir allein, GRUR 1963, 441 (443).

<sup>100</sup> Euler, AfP 2008, 474 (476).

### c) **Recht der öffentlich Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG**

Zu prüfen ist, ob das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG betroffen sein könnte. § 19a UrhG definiert das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dabei als das „Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ Es handelt sich dabei um ein ausschließliches Recht des Urhebers und Teil des Rechtes der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. In Bezug auf Datenbanken bestimmt § 87b UrhG, dass der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht besitzt, die Datenbank öffentlich wiederzugeben. Gerade bei elektronischen Datenbanken steht vielmehr das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG im Vordergrund.<sup>101</sup> Bei Datenbankwerken und Lichtbildern nach § 72 Abs. 1 UrhG ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ebenfalls anwendbar. Um den Begriff der Öffentlichkeit des § 19a UrhG festzulegen, kann auf die Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG abgestellt werden.<sup>102</sup> Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 UrhG ist eine Wiedergabe dann als öffentlich anzusehen, wenn die Wiedergabe „für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.“ Demnach bestimmt sich die Öffentlichkeit nach dem Adressatenkreis der Nutzungshandlung. Bereits wenige Personen können dabei eine Mehrzahl darstellen.<sup>103</sup> Zur Öffentlichkeit wird dabei jede Person gezählt, die in keiner persönlichen Beziehung mit dem Verwerter des Werkes oder „mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird“, steht. Von einer Verbundenheit aufgrund einer persönlichen Beziehung zum Verwerter kann dann gesprochen werden, wenn diese stark genug ist.<sup>104</sup> Durch IANUS soll ein Forschungsdatenzentrum für archäologische und altertumswissenschaftliche Daten aufgebaut werden, dessen Ziel es ist, die gesammelten und archivierten Daten online frei zur Verfügung zu stellen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine persönliche Beziehung zu den Personen besteht, die das Werk abrufen. Selbst eine vorherige Registrierung der einzelnen Nutzer führt nicht dazu, dass man von einer nicht öffentlichen Wiedergabe ausgehen kann. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Adressatenkreis, dem das Werk wahrnehmbar oder zugänglich

---

<sup>101</sup> Vogel, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87b Rn. 51.

<sup>102</sup> Loewenheim/v. Ungern-Sternberg, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 15 Rn. 45.

<sup>103</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 22.4.2009 – I ZR 216/06 – Internet Videorecorder, GRUR 2009, 846 (848).

gemacht wird, als Öffentlichkeit angesehen werden kann.<sup>105</sup> Es ist dabei nicht notwendig, dass das Werk für alle gleichzeitig wahrnehmbar ist, denn auch eine sukzessive Öffentlichkeit ist von § 15 Abs. 3 UrhG erfasst, was bei der Online-Zugänglichmachung der Fall ist. Entscheidend sind die Bereitstellung auf dem Server und die Freischaltung des Werkes, nicht etwa der Moment des Abrufens.<sup>106</sup> Somit ist auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG durch die digitale Langzeitarchivierung der archäologischen und altertumswissenschaftlichen Daten im Rahmen des IANUS-Projektes grundsätzlich betroffen.

Insofern durch die Langzeitarchivierung das Recht der Vervielfältigung gem. §§ 16, 72, 87b UrhG, sowie das Recht der Bearbeitung und Umgestaltung nach § 23 UrhG und das Recht der öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG betroffen sind, sollten diese Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt werden. Liegt keine vertragliche Vereinbarung vor, so könnten sich die Langzeitarchivierungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Urhebers gegebenenfalls auf die im Urheberrecht in den §§ 44a ff. UrhG festgeschriebenen Schranken stützen.

## **11. Gesetzliche Schranken der Rechte des Urhebers bzw. Inhabers der Leistungsschutzrechte**

Zunächst ist zu prüfen, inwieweit die Rechte der Datengeber als Urheber/ Leistungsschutzberechtigte durch die im UrhG festgelegten Schranken beschränkt werden. Denn soweit Schranken helfen, bedarf es keiner Vereinbarung zwischen Datengeber und IANUS.

In Betracht kommen bei der hier geplanten Langzeitarchivierung in Bezug auf das Vervielfältigungs- und das Bearbeitungsrecht insbesondere die Schranken der §§ 44a, 53, 55a, 87c UrhG. Des Weiteren muss hinsichtlich des Rechtes der öffentlichen Zugänglichmachung ein mögliches Vorliegen der Schranke des § 52a UrhG geprüft werden.

### **a) § 44a UrhG, vorübergehende Vervielfältigung**

In Betracht kommt in Bezug auf die Vervielfältigung von urheber- und leistungsrechtlich

---

<sup>104</sup> Vgl. *Ungern-Sternberg* in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 15 Rn. 74 f.; BTDrucks. 15/38 S. 17.

<sup>105</sup> v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 15 Rn. 69.

<sup>106</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 19a Rn. 3.



geschützten Werken das Vorliegen der Schranke des § 44a UrhG. § 44a UrhG bestimmt, dass die vorübergehenden flüchtigen oder begleitenden Vervielfältigungshandlungen, die aufgrund einer Online-Übermittlung zu einer technischer Vervielfältigung des Objektes führen, wie etwa die Zwischenspeicherung bei der Übertragung in einem Netzwerk oder auf dem Router oder etwa auch alle Vervielfältigungen, die zur Nutzung eines digitalen Werkes erforderlich sind, zulässig sind.<sup>107</sup> Ziel des IANUS-Projektes ist es aber gerade, die wissenschaftlichen Daten dauerhaft zu vervielfältigen, um sie im Internet frei zur Verfügung zu stellen. Um die verschiedenen Daten an IANUS zu übertragen, können auch flüchtige Vervielfältigungen entstehen, die in den Anwendungsbereich des § 44a UrhG fallen. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier aber auf den Daten, die langfristig gespeichert werden sollen, um sie den Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen. Bei einer auf Dauer ausgelegten Vervielfältigung und Speicherung geschützter Daten findet § 44a UrhG keine Anwendung.

**b) § 53 Abs. 1 UrhG, Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch**

Ferner muss überprüft werden, ob die Schrankenbestimmung des § 53 UrhG greifen könnte. In Abs. 1 der Norm findet sich die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch. Privater Gebrauch liegt dann vor, wenn die Verwendung des Vervielfältigungsstücks zur Befriedigung persönlicher Interessen verwendet wird und eben gerade keine wirtschaftlichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecke dahinter stehen.<sup>108</sup> Deshalb ist auch davon auszugehen, dass nur natürliche Personen einen privaten Gebrauch vornehmen können und ein Gebrauch durch juristische Personen vom Anwendungsbereich der Norm nicht erfasst wird.<sup>109</sup> Privater Gebrauch liegt nicht mehr vor, wenn das Vervielfältigungsstück zumindest auch zur Erfüllung beruflicher Ziele erstellt wurde.<sup>110</sup> Diese Schranke ist auf das Vorhaben des IANUS-Projektes nicht anwendbar, da hier nicht von einem privaten Gebrauch der digitalen Objekte ausgegangen werden kann. Denn zum einen ist das IANUS-Projekt keine natürliche Person und zum anderen will IANUS das Vervielfältigungsstück anderen zur Verfügung stellen und zwar Dritten, bei denen nicht anzunehmen ist, dass sie mit IANUS durch ein persönliches Band verbunden sind.

---

<sup>107</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 44a Rn. 1.

<sup>108</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 555.

<sup>109</sup> BGH, Urt. v. 14.4.1978 – I ZR 111/76 – Vervielfältigungsstücke, GRUR 1978, 474 (475).

<sup>110</sup> BGH, Urt. v. 24.6.1993 – I ZR 148/91 – Dia-Duplikate, GRUR 1993, 899 (900).

**c) § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG, eigener wissenschaftlicher Gebrauch**

Es könnte auch die Bestimmung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG einschlägig sein. Vom Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des wissenschaftlichen Gebrauchs kann dann ausgegangen werden, wenn eine wissenschaftliche Tätigkeit ausgeführt wird. Darunter ist das methodisch-systematisch fokussierte Streben nach Erkenntnissen zu verstehen.<sup>111</sup> Dieses Merkmal ist im vorliegenden Fall zweifellos gegeben, da es sich um wissenschaftliche Dokumente der Archäologie und Altertumswissenschaften handelt. Wie bereits ausgeführt wurde, sollen diese Daten nicht nur langzeitarchiviert, sondern gerade auch online bereitgestellt werden, um den Zugang zu diesen Daten für andere Institute, wissenschaftliche Einrichtungen, Wissenschaftler und die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen. Damit § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG greift, ist es erforderlich, dass das Vervielfältigungsstück zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch verwendet wird. Gestattet ist wie schon beim privaten Gebrauch die Herstellung eines einzelnen Vervielfältigungsstückes. Dabei ist es unerheblich, ob man selbst das Vervielfältigungsstück herstellt oder die Vervielfältigung durch einen Dritten vorgenommen werden soll.<sup>112</sup> Der Dritte fällt dann unter die Privilegierung des Auftraggebers. Deshalb muss beim Auftraggeber selbst eine Privilegierung vorliegen, da sonst beide gemeinsam eine Urheberrechtsverletzung begehen. Damit ein eigener Gebrauch vorliegt, ist es entscheidend, dass die Vervielfältigungsstücke für die eigene Verwendung angefertigt werden.<sup>113</sup> D.h., bei einer Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an Dritte ist das Merkmal des eigenen Gebrauchs nicht mehr gegeben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Person um eine natürliche oder juristische Person handelt, da auch juristische Personen einen sonstigen Gebrauch tätigen können. Voraussetzung ist hier aber ebenfalls, dass das Vervielfältigungsstück zur eigenen Verwendung eingesetzt wird und eben nicht an Dritte übergeben wird.<sup>114</sup> Da IANUS die digitalen Objekte aber gerade auch online anderen Wissenschaftlern zur Verfügung stellen möchte, scheidet eine Anwendbarkeit aufgrund der Nichterfüllung des Merkmals „eigener Gebrauch“ aus.

**d) § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG, zur Aufnahme im eigenen Archiv**

Zudem könnte auch die Bestimmung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG anwendbar

---

<sup>111</sup> *Loewenheim*, in: Schrickel/Loewenheim, UrhR, 10. Auflage 2010, § 53 Rn. 40.

<sup>112</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 555.

<sup>113</sup> *Loewenheim*, in: Schrickel/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 53 Rn. 41.

<sup>114</sup> *BGH*, Urt. v. 16.1.1997 - I ZR 9/95 – CB-infobank I, NJW 1997, 1363 (1366).

sein, nach der die Erstellung von einzelnen Kopien zur Aufnahme in das eigene Archiv zulässig ist, sofern die Vervielfältigung geboten ist und ein eigenes Werkstück als Vorlage benutzt wird. Außerdem verlangt § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG, dass eine weitere Voraussetzung vorliegt, damit man sich auf das urheberrechtliche Archivprivileg berufen kann. Demzufolge ist es entweder notwendig, dass (Nr. 1) „die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen [wird]“, (Nr. 2) eine „ausschließlich analoge Nutzung [stattfindet]“ oder (Nr. 3) „das Archiv im öffentlichen Interesse tätig [ist] und kein [...] unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche[r] oder Erwerbszweck [verfolgt wird].“ Aus der Beschreibung von IANUS geht klar hervor, dass es sich um die Einrichtung eines nationalen Forschungszentrums handelt. Hier sollen gerade deutschlandweit alle Daten des Bereichs Archäologie und Altertumswissenschaften zusammengetragen werden. Daraus ergibt sich, dass es sich eben gerade nicht nur um eigene Werke handelt, die zur Langzeitarchivierung vervielfältigt werden sollen. Die Bestimmung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG privilegiert gerade die Vervielfältigung eigener Werkstücke zur Aufnahme in das eigene Archiv. Daher kann die Schrankenregel hier für das IANUS Archiv nicht greifen. Denn wie ausgeführt sind die digitalen Objekte von Wissenschaftlern aus ganz Deutschland im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erstellt worden. Diese Daten sollen IANUS zur Verfügung gestellt werden, um sie dann im IANUS-Forschungsdatenzentrum zu archivieren und langfristig bereitzustellen. Da die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG schon nicht erfüllt sind, kann eine Prüfung des Vorliegens einer der Einschränkungen des § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG unterbleiben. Unabhängig von der konkreten Einschlägigkeit der Norm ist diese insbesondere gem. § 53 Abs. 5 Satz 1 UrhG nicht auf Datenbankwerke anwendbar.

§ 53 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 greift folglich nur, wenn eigene Werkstücke als Vorlage für ein Archiv verwendet werden. Dazu ist es erforderlich, dass sich das Werkstück im Eigentum des Vervielfältigenden befindet<sup>115</sup> Genau daran fehlt es bei IANUS. Insofern spielt die Frage, ob IANUS im öffentlichen Interesse aufgebaut wird, keine Rolle mehr. Daher sei am Rande darauf hingewiesen, dass der Gesetzesgeber selbst mit der Einschränkung des § 53 Abs. 2 Satz 2 auf Archive gemeinnütziger Stiftungen verweist.<sup>116</sup> Ferner

---

<sup>115</sup> *Loewenheim*, in Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010 § 53, Rn. 47.

<sup>116</sup> Bundestagsdrucksache 15 – 38, S. 21.

wird als Beispiel für im öffentlichen Interesse tätige Archive ein Redaktionsarchiv genannt, da die entsprechenden Medien im öffentlichen Interesse tätig seien.<sup>117</sup>

Das Archivprivileg kommt daher von vornherein für IANUS nicht in Betracht, da dies die Verwendung eigener Werkstücke voraussetzt. Entscheidend wäre also, dass die Grabungsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen im Eigentum von IANUS stehen. Genau daran fehlt es hier aber, sodass die Archivfreiheit des § 53 Abs. 2 UrhG hier keine Rolle spielen kann. Daher kommt er auch gar nicht darauf an, ob das Archiv hier im öffentlichen Interesse tätig wird.

#### **e) § 52a UrhG, öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

In Betracht kommt dabei eine mögliche Einschlägigkeit der Bestimmung des § 52a Abs. 1 Nr.1 UrhG. Diese Schranke bestimmt die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes, Werken von geringem Umfang sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern. Das öffentliche Zugänglichmachen muss dabei zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke erforderlich sein.

Handelt es sich um ein bereits veröffentlichtes Werk, so können kleine Teile davon öffentlich zugänglich gemacht werden. Bei dem Begriff „kleine Teile eines Werkstückes“ handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 28.11.2013<sup>118</sup> bestimmt, dass die Höchstgrenze in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile eines Werkes im Rahmen des Unterrichts an Hochschulen auf zwölf Prozent des Werkes festgelegt ist und vom Umfang her nicht mehr als 100 Seiten ausmachen darf. In dem besagten Urteil ging es um die Online-Stellung von Buchkapiteln auf einer E-Learning Plattform für die Studenten einer Hochschule.

---

<sup>117</sup> Bundestagsdrucksache 16, 1828, S.26.

<sup>118</sup> BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, MMR-Aktuell 2013, 352948.

Nach der zweiten Variante dieser Bestimmung dürfen sogar ganze Werke zugänglich gemacht werden, wenn das Werk geringen Umfang aufweist. Zur Beurteilung ist dabei auf die unterschiedlichen Werksarten abzustellen. Als Werke geringen Umfangs sind z.B. Liedertexte, kurze Erzählungen, Gedichte oder kürzere wissenschaftliche Aufsätze anzusehen.<sup>119</sup> Das OLG München geht davon aus, dass Werke geringen Umfangs 25 Seiten nicht übersteigen sollen.<sup>120</sup> Zur Veranschaulichung im Unterricht dürfen ebenso einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Begriff "Beitrag" ist hierbei weit zu verstehen und umfasst nicht nur reine Texte. Vielmehr können auch Lichtbilder oder Lichtbildwerke sowie Gedichte, Tabellen, graphische Darstellungen und Übersichten unter das Wort Beitrag subsumiert werden. Der Umfang der zustimmungsfreien Zugänglichmachung beschränkt sich hier ebenfalls auf einen kleinen Teil der Zeitschrift und nicht die komplette Ausgabe. Dabei ist es auch möglich, dass mehrere Aufsätze einer Zeitschrift zugänglich gemacht werden. Eine eindeutige Höchstgrenze des Umfanges ist auch hier nicht klar festgelegt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass man bei einem Umfang von 40 Prozent nicht mehr von kleinem Teil sprechen kann.<sup>121</sup>

Das zugänglich gemachte Material muss der Veranschaulichung im Unterricht dienen. Die Veranschaulichung im Unterricht meint dabei nicht, dass der Zugang zu den Unterlagen nur während der Unterrichtszeit im Schulgebäude erfolgen darf. Diese enge Auslegung würde nämlich dazu führen, dass der Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung eine andere Bedeutung haben würde als jener des § 19a UrhG, in dem sich die Legaldefinition des Tatbestandsmerkmals der öffentlichen Zugänglichmachung befindet. Dem User soll es gewissermaßen jederzeit und an jedem Ort möglich sein, auf die urheberrechtlich geschützten Dokumente zuzugreifen. Die öffentliche Zugänglichmachung soll hier vielmehr „für“ den Unterricht gestattet sein, damit dadurch der Unterrichtsstoff besser vermittelbar und verständlich wird.<sup>122</sup> Die Schranke des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG darf demnach nicht so eng ausgelegt werden, dass damit jegliches Vor- und Nachbereiten des Unterrichtes ausgeschlossen werden würde.

Dabei muss sich die öffentliche Zugänglichmachung auf einen bestimmten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beschränken. D.h., der Zugang zu den Dokumenten darf nur je-

---

<sup>119</sup> *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 52a Rn. 6.

<sup>120</sup> *OLG München*, Urt. v. 24.3.2011 – 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (616 f).

<sup>121</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 52a Rn. 7 und § 53 Rn. 53.

<sup>122</sup> *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage 2008, § 52a Rn. 9.

nen Schülern oder Studenten gewährt werden, die auch tatsächlich am Unterricht oder an der Vorlesung teilnehmen und denen die Materialien zur Veranschaulichung dienen sollen. Eine Online-Zugänglichmachung für alle Studenten oder Schüler der betreffenden Einrichtung ist nicht von der Schranke gedeckt. Vielmehr muss durch Zugangskontrollen in Form von Passwörtern sichergestellt werden, dass der Zugang sich auf die tatsächlichen Unterrichtsteilnehmer beschränkt.<sup>123</sup>

Des Weiteren muss die Online-Zugänglichmachung auch zu dem jeweiligen Zweck geboten sein. Um die Gebotenheit der Zugänglichmachung beurteilen zu können, muss im Einzelfall eine Gesamtabwägung zwischen dem Umfang der Beeinträchtigung der Rechte des Rechteinhabers durch die Zugänglichmachung und dem Erfordernis der Zugänglichmachung für die Veranschaulichung im Unterricht vorgenommen werden.<sup>124</sup>

Als letztes Kriterium muss noch die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke erfüllt werden. D.h., dass mit dem Unterricht, für den die Unterlagen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden dürfen. Somit scheidet jedweder bezahlte Unterricht genauso wie bezahlte Auftragsforschung von der Anwendung dieser Schranke aus. Die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung führt hingegen nicht automatisch zum Verlust des Privilegs.<sup>125</sup> Werden von den Studenten Studiengebühren erhoben, um damit die Bildung und Infrastruktur zu verbessern, kann darin kein kommerzieller Zweck gesehen werden.<sup>126</sup> Wichtig ist hier anzumerken, dass gerade beim Online-Stellen nicht besonders große Unkosten anfallen werden. Da im Rahmen des IANUS-Projektes auch geplant ist, Dienstleistungen, wie die Weiter- oder Fortbildung von Studierenden, Lehrenden und berufstätigen Wissenschaftlern, anzubieten und dies im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Summer Schools oder Schulungen angeboten werden soll, könnten diese als Unterricht eingestuft werden. Wenn die Schrankenbestimmung greift, können je nach Umfang des Werkes nur kleine Teile oder bei Werken geringen Umfanges sogar das gesamte Werk oder auch einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften öffentlich zugänglich gemacht werden. Wichtig ist immer, dass es zur Veranschaulichung des Unterrichts dient. Des Weiteren ist es notwendig, dass der Zugang zu diesen Materialien dann nur den Teilnehmern der konkreten Veranstaltung gewährt wird. Nur wenn all diese Voraussetzungen erfüllt werden und IANUS für

---

<sup>123</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, *UrhG*, 4. Auflage 2013, § 52a Rn. 8.

<sup>124</sup> *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, *UrhR*, 10. Auflage 2008, § 52a Rn. 15.

<sup>125</sup> *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, *UrhR*, 4. Auflage 2010, § 52a Rn. 15.

<sup>126</sup> *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, *UrhR*, 10. Auflage 2008, § 52a Rn. 16.

die Teilnahme nicht mehr als eventuell die Unkosten verlangt, ist eine zustimmungsfreie öffentliche Zugänglichmachung der Materialien möglich.

Zu prüfen ist auch, ob die Schrankenbestimmung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG für den Ausgangsfall einschlägig ist. Nach dieser Norm ist es zulässig, „veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfanges sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Von dieser Schrankenbestimmung werden sämtliche Werkarten nach § 2 UrhG erfasst, somit auch Lichtbilder und Leistungsschutzrechte.<sup>127</sup> In Bezug auf das Merkmal der öffentlichen Zugänglichmachung ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu § 19a UrhG zu verweisen. Das erste Tatbestandsmerkmal gestattet die öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Teile eines Werkes sowie Werke geringen Umfanges. Hier wird auf den Umfang des Werkes abgestellt, der zustimmungsfrei öffentlich zugänglich gemacht werden darf. Was unter einem „Teil eines Werkes“ zu verstehen ist, kann man nicht pauschal sagen, da es sich dabei um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Wie zur Ausnahme für die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes zur Veranschaulichung im Unterricht nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ausgeführt, hat der BGH in seinem Urteil vom 28.11.2013<sup>128</sup> die Höchstgrenze der öffentlichen Zugänglichmachung dieser kleinen Teile eines Werkes auf zwölf Prozent des Werkes begrenzt und bestimmt, dass diese vom Umfang her nicht mehr als 100 Seiten ausmachen dürfen. Dieses Unterrichtsprivileg des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist enger gefasst als das Privileg für die eigene Forschung, da für den Unterricht nur kleine Teile eines Werkes öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, während § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG von Teilen spricht. Trotzdem sollte man den Prozentsatz, den der BGH vorgegeben hat, nicht komplett unberücksichtigt lassen. Der Prozentsatz für die Grenze der zustimmungsfreien öffentlichen Zugänglichmachung von Teilen von Werken für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfte demnach aber etwas höher sein als diese vom BGH festgelegten zwölf Prozent oder 100 Seiten. Die Teile des Werkes dürfen auf jeden Fall nicht das Gesamtwerk ersetzen, da es sich immer um einen untergeordneten Werkbestandteil handeln muss. Es ist davon auszuge-

---

<sup>127</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 52a Rn. 11.

<sup>128</sup> BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, MMR-Aktuell 2013, 352948.

hen, dass das Ausmaß des öffentlich zugänglich gemachten Teiles weit unter 50 Prozent ausmachen darf und auch die Höchstgrenzen des für den Unterricht zustimmungsfreien kleinen Teiles nicht wesentlich übersteigen sollte.<sup>129</sup> Eine Beurteilung muss somit in jedem Einzelfall vorgenommen werden.

Ferner muss es sich um eine eigene Forschung handeln. Bei dem Personenkreis, dem die Nutzung ermöglicht werden soll, muss es sich um Personen handeln, die mit ihrer Arbeit selbst das Ziel verfolgen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Deshalb ist es unzulässig, Personen, die nicht an der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse arbeiten, in den Personenkreis miteinzubeziehen. Der Zugang muss insofern auf eine bestimmte und abgegrenzte Gruppe von Personen beschränkt sein. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat sich in seinem Beschluss dafür ausgesprochen, dass es sich dabei um einen kleinen Kreis von Wissenschaftlern handeln solle.<sup>130</sup> Dass die Forscher unterschiedlichen Forschungseinrichtungen angehören, steht der Erfüllung dieses Merkmals nicht entgegen. Es wird vielmehr von einem kleinen Forschungsteam ausgegangen. Eine Eingrenzung wurde dahingehend getroffen, dass es einer Universität z.B. nicht möglich sein solle, Teile der Werke ins Intranet zu stellen, worauf dann sämtliche Forscher der Universität Zugriff hätten.<sup>131</sup> Um feststellen zu können, ob die Schranke für IANUS einschlägig sein könnte, müssen verschiedene Szenarien unterschieden werden. Sollen die Teile eines veröffentlichten Werkes online frei zur Verfügung gestellt werden und von dieser Dienstleistung neben den Forschern der oben genannten Disziplinen auch die breite, interessierte Öffentlichkeit profitieren, so ist nicht anzunehmen, dass die Schrankenregel einschlägig ist, auch wenn die Zugriffsmöglichkeiten individuell gesteuert werden. Anders könnte die Beurteilung allerdings ausfallen, wenn dies im Rahmen der Unterstützung von laufenden Projekten durch IANUS geschieht. Hier könnte in der Tat ein begrenzter Personenkreis vorliegen, wenn eben nur bestimmten, am Projekt tätigen Mitarbeitern der verschiedenen Partner ein passwortgeschützter Zugang gewährt wird. Wie ausgeführt, ist es nämlich unerheblich, ob die Forscher unterschiedlichen Forschungseinrichtungen angehören. Sofern die zugänglich gemachten Teile eines veröffentlichten Werkes oder Werke geringen Umfanges der eigenen wissenschaftlichen Forschung dieser begrenzten Gruppe von Wissenschaftlern dienen, könnte die Schranke greifen.

---

<sup>129</sup> Lüft, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 52a Rn. 12.

<sup>130</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 52a Rn. 12.



Die weiteren Tatbestandsmerkmale sind noch die Gebotenheit der öffentlichen Zugänglichmachung sowie die Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke. Die Gebotenheit müsste dabei in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Gebotenheit darf aber nicht dahingehend verstanden werden, dass damit nur Fälle erfasst sind, in denen eine öffentliche Zugänglichmachung absolut notwendig ist.<sup>132</sup> Ist es möglich, die in den öffentlich zugänglich gemachten Dokumenten enthaltenen Inhalte auf eine andere Weise besser oder einfacher zu vermitteln, so kann indes nicht von einer Gebotenheit der Zugänglichmachung ausgegangen werden.<sup>133</sup> Denn sobald das Werk auch in digitaler Form offline oder auch analog ohne große Mühe beschafft werden kann, ist es nicht mehr geboten, das Werk öffentlich zugänglich zu machen.<sup>134</sup> Würde das Werk unter einer angemessenen Lizenz nutzbar sein, so schließt auch dies die Gebotenheit nach § 52a UrhG aus.<sup>135</sup> Ferner darf kein kommerzieller Zweck verfolgt werden. Bei der Beurteilung ob ein kommerzieller Zweck vorliegt, kommt es nicht auf die Finanzierung oder organisatorische Struktur der Forschungseinrichtung an, sondern es ist zu prüfen, welchen Zweck die konkrete Forschungstätigkeit verfolgt. Handelt es sich z.B. um eine Auftragsforschung, so fällt diese nicht in den Anwendungsbereich der Norm.<sup>136</sup>

#### **f) § 55a UrhG, Benutzung eines Datenbankwerkes**

Ferner muss auch das mögliche Vorliegen der Anwendbarkeit der Schrankenbestimmung des § 55a UrhG untersucht werden. Diese Schranke ist auf das Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht in Bezug auf Datenbankrechte beschränkt. In den Anwendungsbereich der Norm fallen Datenbanken, nicht hingegen deren Inhalte. Nach dieser Bestimmung ist die Bearbeitung und Vervielfältigung eines Datenbankwerkes zulässig, sofern sie „dem Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstückes des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrages zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für

---

<sup>131</sup> *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 52a Rn. 11.

<sup>132</sup> *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 4. Auflage 2010, § 52a Rn. 14.

<sup>133</sup> *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, 10. Auflage 2008, § 52a Rn. 15.

<sup>134</sup> *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 52a Rn. 14, § 53 Rn. 27, 35.

<sup>135</sup> *OLG Stuttgart*, Urt. v. 4. 4. 2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (726).

<sup>136</sup> *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 52a Rn. 14.

dessen übliche Benutzung erforderlich ist.“ Ob eine Benutzungshandlung zulässig ist, ergibt sich aus den Vertragsbestimmungen.<sup>137</sup> Wie ausgeführt, greift § 55a UrhG sowohl bei der Online- als auch bei der Offline-Nutzung der Datenbank. Da für das IANUS-Projekt nur elektronische Datenbankwerke relevant sind, beschränken sich die weiteren Ausführungen auf diese. Eine Vervielfältigung liegt demnach etwa in der Abspeicherung auf einem digitalen Datenträger vor. Als berechtigte Personen kommen neben dem Eigentümer eines Vervielfältigungsstückes des Werkstückes auch der in sonstiger Weise zum Gebrauch Berechtigte sowie derjenige, dem ein Datenbankwerk auf vertraglicher Basis zugänglich gemacht wurde, in Betracht. Dabei beruht das Recht zur Benutzung in der Regel auf einem Vertrag mit dem Datenbankanbieter. Das Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht bezieht sich dabei je nach Berechtigung auf die gesamte oder auf bestimmte Teile der Datenbank. Von § 55a UrhG ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des § 19a UrhG nicht erfasst. Des Weiteren muss die Vervielfältigung und Bearbeitung für den Zugang zu den im Datenbankwerk gespeicherten Elementen und dessen übliche Benutzung notwendig sein. Das Merkmal der üblichen Benutzung ist auslegungsbedürftig, weil sich die Üblichkeit aus dem Zweck der Benutzung ergibt. So ist zu unterscheiden, ob es sich um einen z.B. privaten oder gewerblichen Gebrauch handelt oder für den Gebrauch ein bestimmter Umfang festgelegt ist. Daher ist für die Bestimmung der Üblichkeit einer Benutzung der zugrundeliegende Lizenzvertrag heranzuziehen.<sup>138</sup> Auch das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit der Vervielfältigung und Bearbeitung für die übliche Nutzung muss erfüllt sein. Für das IANUS-Projekt ergibt sich daraus, dass IANUS selbst sein Benutzungsrecht direkt vom Urheber oder von einem Dritten ableiten können muss, der seine Berechtigung selbst vom Urheber ableitet und auch die Befugnis zur Einräumung der genannten Nutzungsrechte hat. Daher muss es in jedem Fall eine vertragliche Beziehung zwischen IANUS und dem Urheber oder dem Einräumungsberechtigten geben.

#### **g) § 87c UrhG, Schranken des Rechtes des Datenbankherstellers**

Handelt es sich bei den digitalen Objekten um Datenbanken i.S.d. § 87a UrhG, so könnte die Schranke des § 87c UrhG greifen, sofern die Rechte des Datenbankherstellers nach § 87d UrhG noch nicht erloschen sind. Jedoch werden nicht alle Datenbanken von

---

<sup>137</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 55a Rn. 2.

<sup>138</sup> Loewenheim, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 55a Rn. 8.

der Norm erfasst, sondern nur jene, die bereits veröffentlicht wurden. Dies ergibt sich aus Art. 9 der Datenbank-Richtlinie und durch die Pflicht der richtlinienkonformen Auslegung des § 87c UrhG.<sup>139</sup> D.h., die Datenbank muss „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sein“. Zur Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs kann dabei auf die Ausführungen zu § 6 UrhG verwiesen werden. Wurde eine Datenbank hingegen noch nicht veröffentlicht, so kommt eine Anwendung der Schrankenbestimmung des § 87c UrhG nicht in Frage, da dem Datenbankhersteller die schrankenlosen Rechte nach § 87a UrhG zustehen, womit es ihm auch möglich ist, jegliche Vervielfältigung der Datenbank zu untersagen.<sup>140</sup> Demnach ist für jede Datenbank, die im Archiv von IANUS abgespeichert werden soll, eine gesonderte Prüfung der Veröffentlichung vorzunehmen, da bei Nichtvorliegen dieses Kriteriums die Schranke des § 87c UrhG nicht herangezogen werden kann.

Insgesamt enthält § 87c UrhG drei unterschiedliche Schrankenbestimmungen, nach denen eine Vervielfältigung von wesentlichen Teilen der Datenbank auch ohne Zustimmung des Datenbankherstellers zulässig ist. Nach § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist diese Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gestattet, sofern es sich nicht um eine Datenbank handelt, „deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.“ Bei den im IANUS-Projekt zu archivierenden Datenbanken dürfte es sich aber vorwiegend genau um solche Datenbanken handeln, auf deren Element unter Verwendung elektronischer Mittel zugegriffen werden kann. Deshalb kann die Regelung hier nicht greifen. Des Weiteren handelt es sich ebenfalls nicht um einen privaten Gebrauch, da das Interesse des IANUS-Projektes an der Herstellung eines Vervielfältigungsstückes nicht rein persönlicher Natur ist und außerberuflichen Zwecken dient.

Ferner könnte jedoch die Schrankenbestimmung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG anwendbar sein. Anders als beim privaten Gebrauch werden sowohl elektronische als auch nichtelektronische Datenbanken erfasst. Die Norm legt fest, dass eine Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch gestattet ist, sofern die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken stattfindet. Unter wissenschaftlichem Gebrauch versteht man das systematisch-methodische Streben nach Erkenntnissen.<sup>141</sup> Diese Bestimmung entspricht § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG. Wie bereits oben ausgeführt, ist unzweifelhaft, dass es

---

<sup>139</sup> *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, 4. Auflage 2010, § 87c Rn. 7.

<sup>140</sup> *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87c Rn. 7 ff.

sich bei der von IANUS geplanten Tätigkeit um einen wissenschaftlichen Gebrauch des Vervielfältigungsstückes handelt. Zusätzlich verlangt die Schranke des § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG allerdings, dass die Vervielfältigung dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dient. Der eigene wissenschaftliche Gebrauch setzt allerdings eine geschlossene Gruppe an Forschern voraus, zudem dürfen die Daten auch nicht an Dritte weitergegeben werden, denn wie der BGH<sup>142</sup> zum Archivierungsprivileg des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG darlegte, soll sich die Verwendung der Vervielfältigungsstücke auf den internen Gebrauch beschränken. Eine Überschreitung der Grenzen des privilegierten internen Gebrauchs liegt vor, wenn die Vervielfältigungsstücke auch außenstehenden Dritten zur Verfügung gestellt werden sollen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Schranke für das IANUS-Projekt nicht einschlägig ist. Denn IANUS sieht gerade vor, die digitalen Objekte anderen Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es kann hier demnach nicht von „eigenem wissenschaftlichen Gebrauch“ ausgegangen werden.

Die Schranke des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfasst nur die Vervielfältigung. Die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder auch die öffentliche Zugänglichmachung sowohl wesentlicher Teile als auch der gesamten Datenbank fallen nicht in den Anwendungsbereich. Da die eigene wissenschaftliche Forschung nicht zum gewerblichen Zweck erfolgen darf, fallen Auftragsdatenforschungen und industrieeigene Forschungen nicht in den Anwendungsbereich der Norm.<sup>143</sup> Wenn, wie von IANUS beabsichtigt, die Datenbank online zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll, ist hierfür die vorherige Erlaubnis des Datenbankherstellers oder Rechteinhabers einzuholen.<sup>144</sup>

Zu prüfen ist auch, inwieweit die Schranke des § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG greifen könnte und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers dadurch beschränkt wird. Nach dieser Bestimmung ist die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank nach Art und Umfang zulässig, wenn „die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, [und] nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.“ Dabei wird nicht unterschieden, ob es

---

<sup>141</sup> *Rehbinder*, Urheberrecht, 15. Aufl. 2008 Rn. 444.

<sup>142</sup> *BGH*, Urt. v. 16.1.1997 – I ZR 9/95 – CB infobank I, m. Anm. *Loewenheim*, NJW 1997, 1363 (1366).

<sup>143</sup> *Gerlach*, in: Kilian/Heussen, Computerrecht 31. Ergänzungsband 2012, Teil 5, Rechtsschutz für Sammelwerke, III. 4. Rn. 66.

<sup>144</sup> Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Auflage 2013, § 87c Rn. 9.

sich um eine elektronische oder nichtelektronische Datenbank handelt.<sup>145</sup> Unterricht ist dabei jede plan- und regelmäßige Unterweisung eines Lernenden durch einen Lehrenden in einem theoretischen oder praktischen Fach.<sup>146</sup> Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form oder in welchem institutionellen Rahmen der Unterricht stattfindet. Die Vervielfältigung muss dabei der Veranschaulichung des Unterrichts dienen und darf sich nicht bloß auf Hilfsmaterialien für den Lehrer beschränken. Hier ist immer die Pflicht zur Quellenangabe zu berücksichtigen.<sup>147</sup>

Nicht in den Anwendungsbereich der Norm fällt hingegen jener Unterricht, der gewerblichen Zwecken dient.<sup>148</sup> Daher greift die Norm nicht bei betrieblichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie bei entgeltlichem Privatunterricht und ebenfalls nicht, wenn der Unterricht im Rahmen eines privat-kommerziellen Fach- und Fortbildungsseminars abgehalten wird.<sup>149</sup> Hier gilt das zum Unterrichtsprivileg des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG Gesagte sinngemäß. Demnach ist sowohl die Bezahlung der Unkosten als auch einer Aufwandsentschädigung für die Anwendbarkeit nicht schädlich.

Von der Schrankenbestimmung wird die Vervielfältigung wesentlicher Teile der Datenbank erfasst. Dies gilt für alle drei Varianten der Schranke. Die Nutzung unwesentlicher Teile der Datenbank bedarf ohnehin nicht der Zustimmung des Datenbankherstellers. Für die Vervielfältigung der gesamten Datenbank ist die Zustimmung jedoch nicht einschlägig. Dafür ist die Zustimmung des Datenbankherstellers erforderlich. Ziel des IANUS-Projektes ist es, unter anderem sämtliche relevanten Daten und Datenbanken zu langzeitarchivieren. Es sollen eben gerade nicht nur wesentliche Teile archiviert werden, sondern komplette Datenbanken. Dazu ist dann jedoch die Genehmigung des Datenbankherstellers oder Rechteinhabers notwendig. Sollte diese nicht erteilt werden, so müsste überlegt werden, ob es in bestimmten Fällen ausreichen könnte, nur wesentliche Teile der Datenbank zu archivieren, um in den Anwendungsbereich der Schranke des § 87c UrhG zu fallen.

Das IANUS-Projekt plant unter anderem auch eine Dienstleistung in Form von Weiterbildung und Qualifizierung, sowohl für Studierende als auch Lehrende und Wissenschaftler. Diese soll in Form von Lehrveranstaltungen, Summer Schools sowie Schu-

---

<sup>145</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87c Rn. 34.

<sup>146</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87c Rn. 32.

<sup>147</sup> Czychowski, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage 2008, § 87c Rn. 11 f.

<sup>148</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87c Rn. 33

<sup>149</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Auflage 2009, § 87c Rn. 33.

lungen angeboten werden. Eine Anwendung dieser Schranke auf die geplanten „Unterrichtsvorhaben“ von IANUS muss je nach Veranstaltung im Einzelfall geprüft werden. Hierbei ist es notwendig, dass alle Tatbestandmerkmale erfüllt werden, d.h., es darf nicht die gesamte Datenbank öffentlich zugänglich gemacht werden, sondern nur wesentliche Teile und nur insofern diese zur Veranschaulichung des Unterrichts dienen. Des Weiteren darf mit dem Unterricht kein kommerzieller Zweck verfolgt werden. Hier kann aber auch davon ausgegangen werden, dass die Bezahlung eines Unkostenbeitrags oder einer Aufwandsentschädigung für die Anwendbarkeit des Privilegs nicht schädlich sein dürfte.

## **12. Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Nutzungsübertragung**

Geprüft werden muss ebenso, ob nicht eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Rechteinhabers zur Einräumung von Nutzungsrechten bestehen könnte.

### **a) Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek**

Der Problematik der Langzeitarchivierung digitaler Inhalte in einem umfassenden öffentlichen Archiv widmet sich das Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek (DNBG). Aus dessen Ansätzen lassen sich möglicherweise auch Schlüsse für das Projekt ziehen. Das DNBG enthält in den §§ 14 ff. die Regelung einer Ablieferungspflicht für alle in Deutschland oder in deutscher Sprache erscheinenden Medienwerke (definiert in § 3 DNBG). Gemäß § 3 Abs. 1 DNBG sind auch unkörperliche Darstellungen betroffen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Ausgangsproblematik, die die vom IANUS-Projekt verwendeten Datensätze betrifft ist vergleichbar mit dem Fall der Deutschen Nationalbibliothek (DNB), der die zur Wahrnehmung ihrer in § 2 DNBG definierten Aufgabe benötigten Rechte an den Inhalten eingeräumt werden. Nachdem die Pflichtexemplarregelungen des DNBG 2006 erlassen wurden, wurde in der Literatur die Frage aufgeworfen, ob die DNB aus den Bestimmungen des DNBG schon implizit urheberrechtliche Befugnisse zur Nutzung im Umfang ihrer Archivierungs- und Bereitstellungstätigkeit herleiten kann oder ob sich die urheberrechtliche Situation nach den – wenngleich modifizierten – allgemeinen Regeln des Urheberrechts richtet.

Spezielle Schrankenregelungen aus dem Urheberrechtsgesetz, wie die §§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder 52a Abs. 3, wurden im Hinblick auf digitale Medi-

enwerke mangels eines „eigenen Werkstücks“<sup>150</sup>, bzw. wegen der Vervielfältigungs- handlungen und öffentlichen Zugänglichmachung, als nicht anwendbar betrachtet.<sup>151</sup> Aus formaldogmatischen, systematischen Bedenken und unter Hinweis auf die öffent- lich-rechtliche Ablieferungspflicht des Rechteinhabers wurde auch abgelehnt, § 16 DBNG als eigene urheberrechtliche Schrankenregelung zugunsten der DNB zu betrachten.<sup>152</sup>

Nach wohl herrschender Literaturansicht besteht also eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Rechteinhabers zur Einräumung derjenigen Rechte, die die DNB für ihre Tätigkeit benötigt, vergleichbar, aber nicht gleichbedeutend, mit einer Zwangslizenz.<sup>153</sup>

Die Regelungen des DBNG betreffen gemäß § 1 nur die DNB als Anstalt des öffentli- chen Rechts mit Sitz in Frankfurt a.M. Auf andere Archive, wie das IANUS-Projekt, sind sie selbstverständlich nicht anwendbar. Aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters kommt eine Heranziehung in entsprechender Weise ebenfalls nicht in Betracht und wä- re auch im Hinblick auf die Eingriffe in Art. 14 GG<sup>154</sup> nicht angebracht.

Für derartige Projekte fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung, sodass auf eine vertragliche Rechteeinräumung durch die Inhaber der Rechte an den einzelnen Datens- ätzen zurückgegriffen werden muss.

## **b) Entwurf zum Dritten Hochschuländerungsgesetz Baden-Württemberg**

Einer solchen Rechteeinräumung kann es aber entgegenstehen, dass die Urheber der Inhalte bereits ausschließliche Rechte an Dritte, etwa Verlage, vergeben haben. Gerade im wissenschaftlichen Bereich wird mit der Veröffentlichung eines Forschungsergebnis- ses, etwa in einer Fachzeitschrift, in der Regel das Recht zur öffentlichen Zugänglich- machung an Verlage abgetreten, sodass eine Zweitabtretung zugunsten eines Archivs nicht mehr möglich ist. Die Verlage haben dabei eine so starke Verhandlungsposition, dass es für den einzelnen Urheber unmöglich erscheint, sich entsprechende Rechte vorzubehalten, um Projekten wie IANUS die Veröffentlichung der Inhalte zu gestatten. Die Problematik hat bereits Eingang in die öffentliche Debatte gefunden. So schlägt der Entwurf zum Dritten Hochschuländerungsgesetz des Landes Baden-Württemberg in § 44 Abs. 6 einen Lösungsansatz vor, der Forschungspersonal von Hochschulen dazu

---

<sup>150</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 53 Rn. 27; Euler, CR 2008, 64 (68).

<sup>151</sup> Heckmann/Weber, AfP 2008, 269 (271); Steinhauer, KuR 2009 161 (164 f.).

<sup>152</sup> Heckmann/Weber, AfP 2008, 269 (271); Steinhauer, KuR 2009 161 (154).

<sup>153</sup> Heckmann/Weber, AfP 2008, 269 (272).

verpflichten soll, sich bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen in Zeitschriften das Recht zur Zweitveröffentlichung vorzubehalten. Die Begründung zu dem Entwurf zielt insbesondere auch auf die Idee des Open Access auf wissenschaftlichen Plattformen ab, wenn auch in erster Linie hochschuleigene Repositorien gemeint sind.<sup>155</sup> Jedenfalls steht dahinter das Eingeständnis, dass anscheinend nur aufgrund solcher gesetzlicher Eingriffe Einfluss auf die Vertragsgestaltung zugunsten von Open Access genommen werden kann.

Bis entsprechende gesetzliche Regelungen in die Hochschulgesetze der Länder Eingang finden, muss auch IANUS diese Hürde beachten.

### **c) Einräumung von Nutzungsrechten durch den Rechteinhaber**

Damit es IANUS möglich ist, die digitalen Objekte zu archivieren, kann es neben der Archivierung für die Erhaltung der Benutzbarkeit notwendig sein, diese Objekte zu migrieren. Die Speicherung im Archiv stellt dabei eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG dar. Wie dargelegt sind die notwendigerweise durchgeführten Migrationsprozesse juristisch als Bearbeitung oder sonstige Vervielfältigung gem. § 23 UrhG einzustufen. Wie ausgeführt, ist dabei weder die von IANUS durchzuführende Vervielfältigung der Werkstücke für das Archiv noch die Bearbeitung oder Umgestaltung durch die Migration durch eine der Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG gedeckt. Da auch keine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Übertragung der notwendigen Nutzungsrechte besteht, gibt es nur die Möglichkeit, dass IANUS sich die notwendigen Nutzungsrechte vertraglich vom Urheber oder Rechteinhaber einräumen lässt.

Neben der Langzeitarchivierung verfolgt IANUS auch das Ziel, die gesammelten archäologischen und altertumswissenschaftlichen Daten online für Wissenschaftler und die interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wenn überhaupt, kommen bei der öffentlichen Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützte Werke nur die Schranken des § 52a UrhG zur Anwendung. IANUS plant hier unter anderem Dienstleistungen oder Weiterbildungen für Studierende, Lehrende und berufstätige Wissenschaftler im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Summer Schools oder Schulungen abzuhalten. Hier könnte das Unterrichtsprivileg des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG einschlägig sein, solange das vorgesehene Angebot von IANUS nicht ganze Werke, außer diese sind von gerin-

---

<sup>154</sup> Heckmann/Weber, AfP 2008, 269 (272).



gem Umfang, einer begrenzten Anzahl von Personen, die auch tatsächlich an der konkreten Unterrichtsveranstaltung teilnehmen, zur Verfügung stellt und sofern IANUS mit dem Unterrichtsangebot keine kommerziellen Zwecke verfolgt. Hier muss, wie dargelegt, das den Teilnehmern öffentlich zugänglich gemachte Material zur Veranschaulichung des Unterrichts dienen.

In Bezug auf die geplante öffentliche Zugänglichmachung von gesammelten digitalen Objekten, mit der IANUS Wissenschaftlern bei deren Forschungsvorhaben unterstützen möchte, ist die Schrankenregelung des § 52a UrhG zu beachten. IANUS kann auch hier, außer bei Werken von geringem Umfang, nicht gesamte Werke zugänglich machen, sondern jeweils nur Teile und dies ebenfalls nur einem begrenzten Personenkreis an Wissenschaftlern. Dabei müssen die Dokumente der eigenen wissenschaftlichen Forschung dieses Personenkreises dienen und die Zugänglichmachung muss geboten sein. Wie schon ausgeführt, darf mit der Forschungstätigkeit kein kommerzieller Zweck verfolgt werden, sodass dies im Einzelfall beurteilt werden muss.

Sollen die geschützten Werke hingegen als Gesamtwerk, und nicht nur einem beschränkten Personenkreis, zugänglich gemacht werden, so muss man sich das Nutzungsrecht vom Urheber oder Rechteinhaber vertraglich einräumen lassen.

### **13. Zwischenergebnis**

Im Ergebnis ergibt sich aus den genannten Überlegungen eine Fülle von Risiken für das IANUS-Projekt. Häufig wird übersehen, dass altertumswissenschaftliche Daten vielfältigen urheberrechtlichen und eigentumsrechtlichen Restriktionen unterliegen. Diese beziehen sich nicht nur auf den extensiven Schutz von Datenbanken nach § 87a UrhG und den Schutz einzelner Datenkomponenten nach § 2 UrhG. Vielmehr geht es vor allem um die Frage, ob das jeweilige Forschungsinstitut überhaupt Rechteinhaber ist. Forschungsprojekte im Bereich der Archäologie und Altertumswissenschaft werden häufig drittmittelfinanziert, sei es durch externe Geldgeber oder durch zusätzliche interne Forschungsförderung. In diesen Fällen ist nicht der Grabungsleiter Inhaber der entsprechenden Verwertungsrechte, sondern der Drittmittelgeber selbst, wie sich aus der

---

<sup>155</sup> *Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Anhörungsentwurf Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz, Stand 15. Oktober 2013, S. 167.*

oben genannten BGH-Entscheidung Gedichttitelliste II<sup>156</sup> ergibt.

Hier ist zu bedenken, dass Verträge über Dateninhalte typischerweise mit Institutionen geschlossen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Institutionen typischerweise nicht originäre Rechteinhaber in Bezug auf Nutzungsrechte und Dateneigentum sind. Wie oben dargestellt, liegt das Verwertungsrecht nach § 7 UrhG typischerweise beim Urheber. Im Falle einer Datenbank i.S.v. § 87a UrhG liegt das Verwertungsrecht beim jeweiligen Investor. Sieht man einmal von § 87a UrhG ab, kommt daher eine Auswertung über Institutionen nur dann in Betracht, wenn entsprechende Nutzungsrechte an die Institutionen im Innenverhältnis zwischen Urheber und Institutionen abgegeben worden sind. Insofern bedarf es hier einer Nachfrage nach entsprechenden internen Vereinbarungen zwischen Datengebern und der jeweilig dahinterstehenden Forschungsinstitution. Sollte tatsächlich eine natürliche Person (der Forscher) Datengeber sein, müssen aber trotzdem keine Sondervereinbarungen mit den evtl. Erben oder Angehörigen getroffen werden. Sofern sich IANUS ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lässt, ist dieses mangels zeitlicher Befristung oder Befristung auf den Todesfall auch über den Tod des Datengebers hinaus wirksam. Im Übrigen ist zu bedenken, dass der BGH in dem obig genannten Ausgrabungsfall darauf hingewiesen hat, dass Erben anders als der Forscher selbst noch weitergehenden Treuepflichten im Hinblick auf die Gewährung von Nutzungsrechten unterliegen.

Der Sachverständige Schwiigelshohn stellt fest, dass es sinnvoll sein könne, Nutzungseinschränkungen zeitlicher Art vorzusehen (Seite 20 des Gutachtens). In der Tat ist eine zeitliche Beschränkung bei der Erteilung von Nutzungsrechten urheberrechtlich möglich (§ 31, Abs. 2 UrhG). Eine entsprechende Dokumentation könnte daher auch den Ablauf solcher Nutzungsfristen feststellen. Allerdings erhöht eine solche zeitliche Beschränkung das Haftungsrisiko für IANUS. Denn mit dem Wegfall der zeitlichen Benutzungsmöglichkeit erlischt automatisch das Nutzungsrecht. Insofern sollte IANUS sehr sorgfältig die entsprechenden Fristen dokumentieren und auf die Einhaltung dieser Fristen beziehungsweise entsprechender Verlängerungsmöglichkeiten besonderes Augenmerk geben.

Will ein Datengeber folglich nur einen zeitlich eingeschränkten Zugriff auf die Daten er-

---

<sup>156</sup> BGH, Beschl. v. 24.5.2007 – I ZR 130/04 – Gedichttitelliste II, GRUR 2007, 688.

möglichen, ist dies aufgrund der Privatautonomie im Rahmen entsprechender Verträge möglich. Es wäre dann im Vertrag zwischen Datengeber und IANUS eine Beschränkung zu vereinbaren. Diese kann auch nur auf den Zeitraum bis zum Todesfall erstreckt werden; auch eine solche vertragliche Regelung ist von der Freiheit der Vertragsgestaltung gedeckt. Auch kann man mit dem Datengeber nachträglich eine zweite Nutzungsvereinbarung treffen, aufgrund derer die entsprechende Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

In diesem Zusammenhang schlägt der Experte Schwiegelshohn ferner auf Seite 20 in Schlussfolgerung 28 vor, dass das System den Ablauf von Fristen automatisch feststellen können soll. In der Tat ist es urheberrechtlich vollkommen unproblematisch, die Einräumungen von Nutzungsrechten zeitlich zu beschränken (siehe § 31 Abs. 2 UrhG). Insofern können solche Fristen festgelegt und auch automatisiert Informationen im System abgelegt werden. Allerdings ist dann zu bedenken, dass das Nutzungsrecht mit Ablauf der Frist automatisch entfällt. Das Forschungsdatenzentrum kann dann uneingeschränkt in die Haftung genommen werden. Insofern ist hier ein klares Rechtemanagement erforderlich, insbesondere über den Ablauf der entsprechenden Fristen.

Sinnvoll wäre es, dass die Datengeber IANUS die entsprechenden Rechte an den Daten nachweisen. Ansonsten könnte nämlich für IANUS die unerträgliche Situation entstehen, dass man wegen Urheberrechtsverletzungen durch Dritte in Anspruch genommen wird. IANUS würde in diesem Fall voll für Schadensersatz haften und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. IANUS kann sich in dieser Situation nicht damit entlasten, dass man gutgläubig Rechte von den Datengebern meint bekommen zu haben. So wie in dem Gutachten dargestellt, löst sich das Problem partiell durch die Vereinbarung einer Haftungsfreistellung sowie einer Regelung zur Streitverkündung. Dennoch sollte IANUS zusätzlich auch entsprechende Unterlagen zum Rechterwerb durch den Datengeber vorzeigen lassen. Dies gilt vor allem dann, wenn eventuelle Zweifel an einer Rechteinhaberschaft bestehen. Jegliche Sorgfaltspflichtverletzung ist dabei zu vermeiden, da eine Haftung für IANUS gegenüber Dritten für alle Fälle, auch fahrlässiger Rechtsverletzungen, etwa wegen unzureichender Rechterecherche, besteht. Genauere Anhaltspunkte dazu können nicht gegeben werden, da sich die Frage der Fahrlässigkeit nur im Einzelfall beantworten lässt.

Der Experte Schwiegelshohn fordert auf Seite 16 seines Gutachtens in Schlussfolgerung 14, dass das Zugriffsverfahren dazu führen soll, dass der jeweilige Eigentümer der Daten inhaltlich verantwortlich für die Einhaltung der gerichtlichen Vorgaben bezüglich des Zugriffs sein soll. Das Forschungsdatenzentrum soll lediglich die Verantwortung für die technische Umsetzung der Zugriffskontrolle ertragen. Eine solche Aufteilung ist leider nicht möglich. Zum Ersten ist zu bedenken, dass es einen Eigentümer der Daten gar nicht gibt (siehe oben). Mit dem „Eigentümer“ könnte hier allenfalls der jeweilige Inhaber der Rechte an den Daten gemeint sein. Dieser ist natürlich inhaltlich verantwortlich für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Stellt das Forschungsdatenzentrum aber trotzdem illegale Inhalte ins Netz und zum Zugriff bereit, ist das Datenzentrum selbst unabhängig von der Verantwortlichkeit des Datengebers in der Außenhaftung. Das Datenzentrum kann also immer auf Unterlassung und Schadensersatz von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn an den Vorgaben des Urheberrechts vorbei Inhalte zum Zugriff bereitgestellt werden. Die Datenbank kann als solche nur betrieben werden, wenn IANUS entsprechende Nutzungsrechte vom Rechteinhaber bekommt. Insofern kann sich IANUS auch nicht von der inhaltlichen Verantwortung nach außen hin freizeichnen. Ein Dritter, der Rechte an den Daten geltend macht, kann IANUS auf Unterlassung und Schadensersatz verklagen. IANUS kann nicht entsprechend auf Vereinbarung mit dem Datengeber verweisen. IANUS kann nur im Innenverhältnis eine Haftungsfreistellung vereinbaren und Regelungen zur Streitverkündung treffen. Insofern ist die Unterscheidung zwischen inhaltlicher und technischer Verantwortlichkeit im Gutachten aus rechtlicher Sicht nicht zutreffend.

Auf Seite 29 des Gutachtens von Schwiegelshohn geht der Verfasser wieder davon aus, dass der Betreiber des Forschungsdatenzentrums keine eigenen Rechte an den Forschungsdaten habe. Er sei auch nicht verantwortlich für die Forschungsdaten und die zugehörigen Metadaten. Diese inhaltliche Verantwortlichkeit liege beim Besitzer der Daten (S. 29). Diese Überlegungen sind leider urheberrechtlich nicht zu halten. Hier spricht der Verfasser erstaunlicherweise vom „Besitzer der Daten“. Darum geht es aber nicht. Besitz ist im BGB definiert als die tatsächliche Sachherrschaft. Hier geht es um die Inhaberschaft entsprechender Urheber- und Datenbankrechte. Das Datenzentrum selbst ist aber tatsächlich notwendigerweise Inhaber bestimmter Nutzungsrechte. Denn

ansonsten könnten sie gar nicht entsprechende Daten zum Abruf und zum Download bereitstellen. Insofern wendet sich das Forschungsdatenzentrum an den Datengeber und bittet um Übertragung entsprechender Nutzungsrechte, um den Betrieb der Datenbank/ des Archivs zu ermöglichen. Als Betreiber einer solchen Datenbank bzw. eines solchen Archivs trifft IANUS dann aber auch die urheberrechtliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Bereitstellung. Diese kann zu einem Innenverhältnis auf den Datengeber abgeblitzt werden. Nach außen hin ist IANUS aber weiterhin Ansprechpartner für Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Die Rechtslage ist gerade bei Datenbanken wegen der Vielfalt der Daten unübersichtlich. IANUS als Benutzer der Daten ist am wenigsten in der Lage, von sich aus das Bestehen von Rechten Dritter zu beurteilen. Im Übrigen kann sich IANUS auch nicht auf einen gutgläubigen Erwerb von Rechten berufen, da ein solcher beim Erwerb von Rechten an Werken wie z.B. Datenbankinhalten ausgeschlossen ist. Insofern ist es von zentraler Bedeutung, dass sich IANUS vor Fertigstellung des Projektes hinsichtlich der Haftung absichert. Wegen dieser Risiken ist es beim vorliegenden Projekt notwendig, in die entsprechenden Lizenzverträge umfassende Haftungsfreistellungserklärungen zu integrieren.

Zu bedenken ist allerdings das Urteil des BGH vom 5. Oktober 2005 (8 ZR 16/05). In diesem Urteil unterwirft der BGH Einkaufsbedingungen mit Regelungen zu Rechtsmängeln einer strengen Inhaltsprüfung. Diese verstoßen gegen § 307 BGB, wenn der Lieferant für unverschuldete Rechtsmängel eintreten soll. Auch sei es unzulässig, AGB-rechtlich vorzusehen, dass der Lieferant die Haftung für Rechtsmängelfreiheit etwa bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte übernehmen muss. Diese Änderung in der Rechtsprechung hängt damit zusammen, dass noch das alte Schuldrecht dem Lieferanten unverschuldete Rechtsmängel anlastete (§§ 440, 323 BGB a.F.). Nach neuem Recht besteht allerdings für unverschuldete Rechtsmängel nur noch ein Recht auf Rücktritt und Minderung, Schadensersatz gibt es nur bei Verschulden. Die Neuregelungen des BGB zur Rechtsmängelhaftung nur bei Verschulden seien Ausdruck eines Gerechtigkeitsgebotes, gleichermaßen für vertragliche wie für gesetzliche Ansprüche. Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht für Rechtsmängel treffe den Verkäufer

nach der gesetzlichen Regelung mithin nur insoweit, als er nach dem Kaufvertrag eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit von Mängeln übernommen habe. Davon weichen Klauseln im Hinblick auf eine Garantieerklärung ab, indem sie schlechthin eine Nacht vom Verschulden des Lieferanten unabhängige Schadensersatzpflicht für Rechtsmängel statuierten.

Die Haftungsfreistellungen verpflichten den Rechtegeber und -inhaber zu einer Garantie für den Bestand der Rechte und die Wirksamkeit der Rechteeinräumung. Ferner wird IANUS als Lizenznehmer von den Ansprüchen Dritter freigestellt. Damit wird das gesetzliche Prinzip der Gesamtschuldnerhaftung aus § 840 Abs. 1 BGB intern zwischen den Beteiligten anders geregelt, ohne dass davon allerdings die im Außenverhältnis bestehende Haftung berührt werde. Allerdings trägt dann IANUS weiterhin noch das Risiko der Solvenz desjenigen, der die Freistellung gewährt. Der gutgläubige Verletzer kann im Außenverhältnis denjenigen, der ihn in Anspruch nimmt, nicht auf die entsprechende Haftungsfreistellungserklärung verweisen. Er haftet vielmehr weiter im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch. Eine entsprechende Haftungsfreistellung sollte im Übrigen auch regeln, dass die Inanspruchnahme von Anwälten und Gerichten sowie sonstige Kosten intern vom Lizenzgeber getragen werden.

Im Übrigen koppelt man diese Haftungsfreistellung in der Praxis mit einer Streitverkündung nach § 72 Abs. 1 ZPO. Eine solche Streitverkündung führt dazu, dass der Streitverkündende Lizenzgeber dem Rechtsstreit über eine evtl. Urheberrechtsverletzung beitreten kann. Selbst wenn er dies aber nicht tut, gilt nach § 68 ZPO i.V.m. § 74 Abs. 3 ZPO, dass der Lizenzgeber nicht mehr in einem Folgeprozess vortragen kann, dass der erste Rechtsstreit unrichtig entschieden und/oder vom Lizenznehmer mangelhaft geführt worden sei.

IANUS sollte auf jeden Fall ein sehr klares System des Rechteclearings entwickeln. Bevor Daten aus fremden Datenbanken übernommen werden, sollte sich IANUS die entsprechenden Unterlagen vorlegen lassen, aus denen sich die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Nutzung ergibt. In diesen Unterlagen muss klar dokumentiert sein, dass der jeweilige Datengeber tatsächlich Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an den Daten sowie den dazugehörigen Datenbankwerken und Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG gilt. Im Übrigen bedarf es gerade bei der Übernahme größerer Datenbestän-

de einer vertiefenden und kritischen Prüfung dieser Unterlagen. Sehr häufig werden in Verträgen ausschließliche Nutzungsrechte übertragen, obwohl der jeweilige Rechteinhaber gar nicht Rechteinhaber ist. Dies gilt insbesondere für Forschungsleiter, die der Überzeugung sind, sie hätten kraft Gesetzes schon alle Rechte und seien sogar Urheber. Diese These kann sich insbesondere im Verhältnis zu dem sonstigen an Ausgrabungen beteiligtem Personal als sehr falsch erweisen. Insofern muss hier auch IANUS genauer recherchieren.

Es stellt sich ferner die Frage des Todes eines Datengebers. Allerdings ergeben sich hier keine rechtlichen Besonderheiten. Hat sich der Datengeber zur Überlassung der Unterlagen und zur Übertragung der Rechte an den entsprechenden Daten verpflichtet, ist diese Vereinbarung regelmäßig auch gegenüber den Erben verpflichtend (siehe § 1922 BGB). Im Wege der Universalsukzession treten diese in die entsprechenden Pflichtenstellungen des Datengebers ein.

Sollten Datennutzer die bereitgestellten Daten entgegen festgelegter Nutzungsbedingungen nutzen, würde dies zunächst einmal nur IANUS „verpflichten“. IANUS hat eine entsprechende Open-Access-Lizenz zur Datennutzung vorgegeben; vertragliche Verstöße gegen eine solche Open-Access-Lizenz sind dann auch vom entsprechenden Vertragspartner, hier IANUS, zu rügen. Dies schließt nicht aus, dass der Datengeber selbst auch gegen Urheberrechtsverletzungen gegen den Datennutzer vorgeht.

Weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag Datengeber-IANUS sind projektspezifisch regelbar. Von Gesetzes wegen ist der Vertrag zwischen Datengeber und IANUS als Sachschenkung im Sinne von § 516 BGB zu verstehen, was die Überlassung der Unterlagen angeht. Die Überlassung von entsprechenden Nutzungsrechten kann auch schenkungsweise erfolgen, da der Begriff der Zuwendung im Sinne von § 516 BGB sehr weit zu verstehen ist. Aus einem solchen Schenkungsvertrag heraus ergeben sich kraft Gesetzes wenige Verpflichtungen des Beschenkten. Theoretisch anwendbar, aber in der Praxis kaum relevant, ist die Möglichkeit, eine Schenkung bei grobem Undank des Beschenkten zu widerrufen (§ 530 Abs. 1 BGB). Ansonsten können natürlich vertraglich zusätzliche Treuepflichten von IANUS geregelt werden, was sich aber aus der Sicht von IANUS nicht empfiehlt.

## **Muster-Lizenzvertrag**

zwischen

...

(im Folgenden: Datengeber)

Und IANUS

(im Folgenden: IANUS)

über die Nutzung von Ausgrabungsdaten

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Datengeber ist Eigentümer von Ausgrabungsunterlagen und alleiniger Inhaber von Nutzungsrechten an Ausgrabungsdaten, mit dem Recht, diese vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben zu können.

### **§ 2 Rechtseinräumung**

(1) Der Datengeber räumt IANUS räumlich unbegrenzt das nicht exklusive und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Daten für die Zwecke des IANUS-Projekts ein.

(2) Der Datengeber übergibt IANUS die vollständigen Unterlagen und Daten bis spätestens zum ...

(3) Der Datengeber versichert, dass er über die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Rechte an dem in § 1 bezeichneten Daten für die Vertragsdauer frei von Rechten Dritter zu verfügen befugt ist. Der Datengeber versichert ferner, dass die vertragsgemäße Nutzung des Datengegenstandes weder Rechte und Ansprüche Dritter noch das Gesetz verletzt. Er stellt daher IANUS von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte durch IANUS erhoben werden sollten. Wird IANUS durch Dritte wegen der Leistung des Datengebers nach Abs. 1



auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, stellt der Datengeber IANUS von Ansprüchen Dritter frei. Sofern der Datengeber Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung Rechte Dritter hat, wird er IANUS hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. das Werk in entsprechender Form anpassen und/oder IANUS bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen. Die Kosten hierfür sind von dem Datengeber zu tragen.

### **§ 3 Hauptpflicht von IANUS**

(1) IANUS verpflichtet sich, die ihm in § 2 Abs. 1 übertragenen Rechte auszuüben.

(2) Eine Weiterübertragung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Datengebers zulässig.

### **§ 4 Anzuwendendes Recht, Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Schriftform ist dabei auch durch übereinstimmende Erklärungen in Briefform gewahrt.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

## **14. Datenschutzrechtliche Aspekte des Projekts IANUS**

Neben den oben dargestellten urheberrechtlichen Aspekten sind bei der Archivierung digitaler Forschungsdaten im Rahmen der Durchführung von Langzeitarchivierungsmaßnahmen auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

### **a. Vorüberlegungen**

Das Datenschutzrecht wird von verschiedenen Grundsätzen geprägt, deren Zweck der Schutz des im Volkszählungsurteil<sup>157</sup> entwickelten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) ist. Ihr Verständnis ist daher auch Grundlage für die Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Langzeitarchivierungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts IANUS. Neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie dem *Gebot der Normenklarheit* oder dem *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*, gelten im Datenschutzrecht speziell die Grundsätze der *Zweckbindung*, der *Transparenz*, der *Direkterhebung* und der *Datenvermeidung* bzw. der *Datensparsamkeit*. Zudem steht die Datenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz unter einem *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt*. Die speziellen datenschutzrechtlichen Grundsätze haben in unterschiedlicher Form ihren Eingang in das Bundesdatenschutzgesetz gefunden. In Bezug auf Datenvermeidung und Datensparsamkeit normiert § 3a BDSG ausdrücklich, dass jeder Datenumgang mit dem Ziel zu erfolgen hat, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben und diese möglichst zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Der Grundsatz der Direkterhebung findet sich in § 4 Abs. 2 S. 1 BDSG wieder. Hiernach sind personenbezogene Daten unmittelbar beim Betroffenen zu erheben. Der Zweckbindungsgrundsatz wiederum besagt, dass die Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. Schließlich gewährleistet der Transparenzgrundsatz jedem Betroffenen das Recht, Einsicht in seine gespeicherten personenbezogenen Daten zu nehmen, was einerseits durch Auskunftsrechte des Betroffenen und andererseits durch Informationspflichten der verarbeitenden Stelle sichergestellt wird.

### **b. Anwendbares Recht**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechtsgutachtens wird das IANUS-Projekt am Deut-

schen Archäologische Institut (DAI) durchgeführt, das es stellvertretend für die Fachcommunity durchführt und koordiniert. Das DAI ist eine öffentliche Stelle des Bundes und hat dementsprechend bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz sind öffentliche Stellen des Bundes die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Archäologischen Instituts ist das DAI eine Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts mit dem Recht der wissenschaftlichen Selbstverwaltung. Es hat seinen Sitz in Berlin.

Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt die künftige Rechtsform von IANUS und dessen langfristige Zuordnung zum Geschäftsbereich einer Einrichtung des Bundes noch nicht entschieden ist, wird aufgrund der nationalen Zielsetzung von IANUS im Folgenden von einer irgendwie gearteten Bundesbeteiligung ausgegangen und insofern die Beachtung des BDSG vorausgesetzt.

### **c. Personenbezogene Daten**

Für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes ist es von Bedeutung, ob die hier zu untersuchenden Daten „*personenbezogen*“ i.S.d. BDSG sind. Nur wenn die verarbeiteten Datensätze die entsprechende Datenqualität aufweisen, sind datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten; der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes ist in diesen Fällen eröffnet (§§ 1, 2 BDSG).<sup>157</sup>

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, § 3 Abs. 1 BDSG. Ob die verarbeiteten Daten Personenbezug i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes aufweisen ist stets eine Frage des Einzelfalls. Zu beachten ist aber, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner „Volkszählungsentscheidung“ festgestellt hat, dass „*es unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr*“<sup>158</sup>

---

<sup>157</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

<sup>158</sup> Vgl. *Kühling/Seidel/Sivridis*, Datenschutzrecht, S. 79; *Simitis/Sokol*, BDSG § 1 Rn. 57.

<sup>159</sup> BVerfG NJW 1984, 419, 422.

gibt. Im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes sind somit alle – eine Person betreffenden – Daten vom Begriff des personenbezogenen Datums erfasst.<sup>160</sup>

Die Daten müssen den Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zulassen. Lässt sich aus einer Information die eindeutige Identität einer Person ermitteln, so handelt es sich um ein personenbezogenes Datum einer bestimmten Person.<sup>161</sup> Kann aus einer Information allein noch kein Personenbezug hergestellt werden, ergibt sich dieser aber im Zusammenhang mit weiteren Angaben, so handelt es sich um personenbezogene Daten einer bestimmbarer Person.<sup>162</sup> Im Rahmen der Bestimmbarkeit kommt es daher maßgeblich auf das Zusatzwissen der verarbeitenden Stelle an.<sup>163</sup> Soweit nicht die verarbeitende Stelle selbst, sondern Dritte über relevantes Zusatzwissen verfügen, ist dieses zu berücksichtigen, „soweit es vernünftigerweise eingesetzt wird“.<sup>164</sup> Kein Personenbezug ist gegeben, wenn die Bestimmbarkeit einer Person objektiv ausgeschlossen ist.<sup>165</sup> Für die Anwendbarkeit des BDSG ist diese Unterscheidung zwischen der bestimmten oder bestimmbarer Person jedoch ohne Belang.<sup>166</sup>

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Datensätze die im Rahmen der Langzeitarchivierung des Projekts IANUS angelegt und gespeichert werden, personenbezogene Daten enthalten. Zum einen werden Projektdokumente gespeichert, die die Namen von den jeweiligen Projektmitarbeitern enthalten. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der Auflistung verschiedener Denkmäler auch die jeweilige Adresse in den Datenbestand von IANUS aufgenommen wird, unter der das jeweilige Denkmal aufzufinden ist. Handelt es sich bei der jeweiligen Adresse um eine private Anschrift einer natürlichen Person, ist diese aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls relevant. Es ist somit davon auszugehen, dass innerhalb des IANUS-Projekts personenbezogene Daten gespeichert werden und der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes eröffnet ist.

---

<sup>160</sup> Kühling/Seidel/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 79; Simitis/Sokol, BDSG § 1 Rn. 57; Simitis/Dammann, BDSG § 3 Rn. 7.

<sup>161</sup> Kühling/Seidel/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 80.

<sup>162</sup> Kühling/Seidel/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 81.

<sup>163</sup> Kühling/Seidel/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 81 f.; Simitis/Dammann, BDSG § 3 Rn. 26.

<sup>164</sup> Simitis/Dammann, BDSG § 3 Rn. 26; Plath/Schreiber, § 3, Rn. 15.

<sup>165</sup> Simitis/Dammann, BDSG § 3 Rn. 23.

<sup>166</sup> Kühling/Seidel/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 81; Simitis/Dammann, BDSG § 3 Rn. 23.

#### d. Datenverarbeitung - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Das deutsche Datenschutzrecht ist geprägt durch das Volkszählungsurteil<sup>167</sup> des Bundesverfassungsgerichts, das dem Einzelnen das Recht zusichert, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Urteil wirkt sich auf die Regelungsgrundsätze des BDSG aus. Einer der zentralen Grundsätze ist das sog. *Verbot mit Erlaubnisvorbehalt* für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Dieser Grundsatz ist in § 4 Abs. 1 BDSG kodifiziert und besagt, dass die Erhebung Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig ist, soweit dies gesetzlich gestattet ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Grundsätzlich kommt ein Datenumgang in Betracht, wenn der Betroffene seine Einwilligung hierzu erteilt hat oder eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorliegt. Als Ermächtigungsgrundlagen des Datenumgangs kommen „*alle materiellen Rechtsnormen mit unmittelbarer Außenwirkung*“<sup>168</sup> in Betracht. Dies gilt ebenso für „*Satzungen der bundesmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts*“<sup>169</sup> sowie den „*normative(n) Teil von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen*“<sup>170</sup>.

#### e. Datenumgang

Das BDSG unterscheidet im Bereich des Datenumgangs zwischen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, § 1 Abs. 2 BDSG. Die konkrete Ausgestaltung des Datenumgangs orientiert sich am Gesetzeszweck, nämlich den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 BDSG. Daraus folgt auch das zuvor beschriebene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des Datenumgangs.

Mit dem Begriff der Erhebung bezeichnet das BDSG das Beschaffen von Daten über den Betroffenen, § 3 Abs. 3 BDSG. Eine Erhebung liegt nur dann vor, wenn die erhebende Stelle selbst aktiv tätig wird.<sup>171</sup> Keine Erhebung liegt hingegen vor, wenn Informationen der Stelle ohne eigene Veranlassung zuwachsen.<sup>172</sup> Soweit das BDSG von „Ver-

<sup>167</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

<sup>168</sup> Simitis/Sokol, BDSG § 4, Rn. 9.

<sup>169</sup> Simitis/Sokol, BDSG § 4, Rn. 10.

<sup>170</sup> Simitis/Sokol, BDSG § 4, Rn. 11.

<sup>171</sup> Kühling/Seidell/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 88 f.; Plath/Roggenkamp, § 13, Rn. 4; Simitis/Dammann, BDSG § 3, Rn. 102.

<sup>172</sup> Kühling/Seidell/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 89; Simitis/Dammann, BDSG § 3, Rn. 103.

arbeitung“ spricht, ist damit kein einheitlicher Begriff verbunden.<sup>173</sup>

Gem. § 3 Abs. 4 BDSG ist Verarbeiten das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG). Die Begriffe des Speicherns und des Datenträgers sind dabei sehr weit auszulegen.<sup>174</sup> Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 BDSG). Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG). Ferner bezeichnet Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG) und Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG).

Nach bisherigem Kenntnisstand erhebt das Projekt IANUS nicht selbstständig die Daten. Vielmehr stellt es eine Plattform bereit, auf der die Daten eingefügt werden können. IANUS speichert die eingefügten Datensätze und stellt sie zur weiteren Nutzung zur Verfügung. Diese (Langzeit-)Speicherung von personenbezogenen Daten ist verboten, soweit keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift, vgl. § 4 Abs. 1 BDSG.

#### **f. Erlaubnisgründe**

Die Tatsache, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt steht, führt dazu, dass den verschiedenen Erlaubnisgründen für die Zulässigkeit des Projekts IANUS eine erhebliche Bedeutung zukommt. Um den Datenumgang zu legitimieren, sollte sich eine Anwendung auf mindestens einen Erlaubnisgrund stützen. Eines Erlaubnisgrundes bedarf es allein dann nicht, wenn es sich bei den verarbeiteten Daten nicht um personenbezogene Daten handelt.

Die im BDSG enthaltenen Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung differenzieren zwischen der Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen (§§ 12 ff. BDSG) und der Daten-

---

<sup>173</sup> Kühling/Seidell/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 90.

verarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen (§§ 28 ff. BDSG). Soweit es sich um öffentliche Stellen des Bundes handelt, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten gem. § 12 Abs. 1 BDSG grundsätzlich die Vorschriften der §§ 12 ff. BDSG. Die Regelungen zum Datenumgang durch öffentliche Stellen finden sich in den §§ 13, 14 BDSG.

Da nach bisherigem Kenntnisstand der Sachlage keine Datenerhebung durch IANUS durchgeführt wird, kommt als gesetzlicher Erlaubnistatbestand nur § 14 BDSG in Betracht. Gem. § 14 BDSG ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten dann zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

Zunächst stellt sich damit die Frage, ob die Speicherung der personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Datenproduzenten, der Daten an IANUS zur Archivierung und Bereitstellung übergibt, durchgeführt wird und der Datenproduzent auch zuständig für die Erfüllung dieser Aufgaben ist. Der Zweck der Speicherung ist es Fotos, Zeichnungen, Texte, Vermessungsdaten etc. von archäologischen Ausgrabungen zu sichern und so eine Datenbank für den wissenschaftlichen Austausch bereitzustellen. Dieses Ziel liegt mutatis mutandis allen Datenproduzenten zugrunde, die als öffentlich finanzierte Einrichtungen Forschungen auf dem Gebiet der Archäologie und ihrer Nachbarwissenschaften durchführen, fördern und veröffentlichen. Problematisch erscheint allerdings, ob die Speicherung personenbezogener Daten für die Verwirklichung dieser Aufgabe auch erforderlich ist. Denn es dürfen nur personenbezogene Daten gespeichert werden, ohne die die öffentliche Stelle ihre Aufgabe nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise durchführen könnte.<sup>175</sup> Demnach ist eine Speicherung nicht erforderlich, wenn sie lediglich praktisch, geeignet oder zweckmäßig ist.<sup>176</sup> Auch wenn vereinzelt Fälle denkbar sind, in denen die Speicherung personenbezogener Daten erforderlich sein könnte, z.B. bei der Speicherung einer Privatadresse unter der ein Denkmal zu finden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine unselektierte

---

<sup>174</sup> Kühling/Seidell/Sivridis, Datenschutzrecht, S. 90.

<sup>175</sup> Plath/Roggenkamp, § 13 BDSG, Rn. 5.

und vollständige Speicherung aller personenbezogenen Daten für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Würde man das Projekt IANUS auf den Erlaubnistatbestand aus § 14 BDSG stützen, bestünde ein hohes Risiko gegen datenschutzrechtliche Regelungen zu verstoßen.

### **g. Einwilligung**

Um Haftungsrisiken zu minimieren, sollte das Projekt IANUS darauf achten, dass vor Speicherung des jeweiligen Datensatzes eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt wird. Betroffener im Sinne des BDSG ist die Person, auf die sich die personenbezogenen Informationen beziehen, vgl. § 3 BDSG.

Die Einwilligung stellt in der Praxis die am häufigsten gewählte Möglichkeit der Erlaubnisgründe dar. Zu beachten ist, dass die Einwilligung den Anforderungen des § 4a Abs. 1 BDSG entsprechen muss. § 4a Abs. 1 BDSG bestimmt: *Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.* Der Betroffene muss in die Lage versetzt werden, im Vorfeld „Anlass, Ziel und Folgen der Verarbeitung korrekt abzuschätzen“.<sup>177</sup> Die Einwilligung muss inhaltlich so bestimmt sein, dass sich ein eindeutiger, konkretisierter Verarbeitungsvorgang mit ihr verbindet.<sup>178</sup> Wichtig ist, dass dem Einwilligenden die Folgen der Erteilung stets klar vor Augen geführt werden. Ist dies nicht oder nicht ordnungsgemäß geschehen, ist die Einwilligung unwirksam.<sup>179</sup>

Das Projekt IANUS muss dementsprechend darauf achten, dass jeder Betroffene, dessen personenbezogene Daten in der Datenbank gespeichert werden, im Vorfeld in die Lage versetzt wurde, Ziel und Folgen der Verarbeitung abzuschätzen. Dementspre-

---

<sup>176</sup> Simitis/Sokol, § 13 BDSG, Rn. 26.

<sup>177</sup> Simitis/Simitis, BDSG § 4a Rn. 70.

<sup>178</sup> Simitis/Simitis, BDSG § 4a Rn. 77.



chend muss vor dem Upload-Vorgang eine gut sichtbare und eindeutige Einwilligungserklärung platziert werden.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand der Sachlage sollte eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen unter Berücksichtigung und Angabe folgender Erläuterungen formuliert werden:

- Konkrete Angabe, welche personenbezogenen Daten in der IANUS Datenbank gespeichert werden
- Konkrete Angabe, zu welchem Zweck und wie lange die Daten gespeichert werden
- Konkrete Angabe, wo die Daten gespeichert werden
- Konkrete Angabe, welcher Personengruppe die Daten auf welchem Weg zur Verfügung gestellt werden
- Informationen über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung

Zu beachten ist, dass der Betroffene selbst in die Speicherung seiner Daten einwilligen muss. Werden die Daten zum Beispiel nicht von dem betroffenen Mitarbeiter eines archäologischen Projektes in die Datenbank geladen, sondern zum Beispiel von dem Auftraggeber des Projektes, muss vor dem Upload sichergestellt werden, dass der Betroffene in die Speicherung seiner Daten in der IANUS Datenbank eingewilligt hat. Deshalb sollte sich IANUS vor dem Upload-Vorgang durch die ausführende Person stets zusichern lassen, dass sie berechtigt ist, die konkreten Daten zu dem beschriebenen Zweck auf den IANUS-Server zu laden.

#### **h. Handlungsempfehlung**

Sollte die Speicherung auf von personenbezogenen Daten auf Servern nicht vermeidbar sein, muss IANUS vor dem Upload-Vorgang mittels einer Einwilligungserklärung des Betroffenen dessen Zustimmung zur Speicherung seiner personenbezogenen Daten einholen. Eine solche Einwilligungserklärung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

#### **Beispiel-Einwilligung zur Speicherung und Archivierung personenbezogener Daten**

---

<sup>179</sup> Simitis/Sokol, BDSG § 4 Rn. 7.

Mir ist bekannt, dass IANUS verschiedenste Formen von Daten, wie zum Beispiel Fotos, Zeichnungen, Texte, Vermessungsdaten, Fernerkundungsdaten, 3D-Daten, Messreihen, {weitere konkrete Angaben, welche Daten in der IANUS Datenbank gespeichert werden} zu dem Zwecke speichert, {konkreten Zweck der Speicherung genau beschreiben} sowie archiviert und diese Daten für {konkrete Personengruppe einfügen} online zugänglich macht.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen dieser Onlinearchivierung neben den oben genannten Daten {konkrete Angaben, welche Daten in der IANUS Datenbank gespeichert werden} auch folgende personenbezogenen Daten über meine Person gespeichert, archiviert und für {konkrete Personengruppe einfügen} online zugänglich gemacht werden:

- *Name (z.B. auf Projektunterlagen)*
- *Adresse (z.B. die Privatadresse auf der ein Denkmal steht)*
- *etc.*
- {alle weitere konkrete personenbezogene Daten einfügen, die gespeichert werden}

Ich bin damit einverstanden, dass diese personenbezogenen Daten zu meiner Person in der IANUS Datenbank zum Zwecke {konkreten Zweck der Speicherung genau beschreiben} gespeichert, für einen Zeitraum von {konkreten Zeitraum der Archivierung benennen} archiviert und für {Konkrete Personengruppe einfügen} online zugänglich gemacht werden.

{Informationen über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung einfügen}

Verfasst von Prof. Dr. Thomas Hoeren

## **Literaturverzeichnis**

*Ahlberg/Götting*, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, 3. Edition München 2013.

*Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage München 2013.

*Euler*, Zur Langzeitarchivierung digital aufgezeichneter Werke und ihrer urheberrechtlichen Einordnung und Beurteilung, AfP 2008, 474 – 482.

*Euler*, Web-Harvesting vs. Urheberrecht. Was Bibliotheken und Archive dürfen und was nicht, CR 2008, 64 – 68.

*Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 10. Auflage Stuttgart 2008.

*Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, Köln 1999.

*Gerstenberg*, Löschen von Tonbändern als neuer strafrechtlicher Tatbestand, NJW 1956, 540.

*Heckmann/Weber*, Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG), AfP 2008, 269 – 276.

*Hoeren/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, 36. Ergänzungslieferung München 2013.

*Kilian/Heussen*, Computerrecht, 31. Ergänzungslieferung München 2012.

*Kühling/Seidel/Sivridis*, Datenschutzrecht, 2. Auflage Heidelberg 2011.

*Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Auflage München 2011.

*Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage München 2010.

*Meyer/Wehlau*, Die zivilrechtliche Haftung für Datenlöschung, Datenverlust und Datenzerstörung, NJW 1998, 1585- 1591.

*Münchener Kommentar*, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, 6. Auflage München 2012.

*Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Auflage München 2013.

*Peifer*, Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, GRUR 2009, 22 – 28.

*Pflüger/Ertmann*, E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, ZUM 2004, 436 – 443.

*Plath*, Bundesdatenschutzgesetz, Köln 2013.

*Redeker*, Software – ein besonderes Gut, NJW 2008, 2684 – 2685.

*Rehbinder*, Urheberrecht, 15. Aufl. München 2008.

*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage Tübingen 2010.

*Schmieder*, Die Rechtsstellung der Urheber und künstlerischen Werkmittler im privaten und öffentlichen Dienst, GRUR 1967, 297 – 303.

*Schmoeckel*, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Tübingen 2003.

*Schönke/Schröder*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Auflage München 2010.

*Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Auflage München 2010.

*Sendrowski*, Zum Schutzrecht „sui generis“ an Datenbanken, GRUR 2005, 369 - 377.

*Simitis/Dammann*, Bundesdatenschutzgesetz, 7. Auflage Baden-Baden 2011.

*Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, 16. Auflage Berlin 2011.

*Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 3, 14. Auflage Berlin 2002.

*Steinhauer*, Pflichtablieferung von Netzpublikationen. Urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, K & R 2009, 161 – 166.

*Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage München 2009.

*Welp*, Datenveränderung (§ 303a StGB) – Teil 1, IuR 1988, 443.

## **Abkürzungsverzeichnis**

a.F.	alte Fassung
Abs	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ArbnErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
Art	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CD	compact disc
CR	Computer und Recht
DAI	Deutsches Archäologisches Institut
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DNB	Deutsche Nationalbibliothek
DNBG	Gesetz über die deutsche Nationalbibliothek
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EwG	Erwägungsgrund
d.h.	das heißt
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Rechtsprechungsreport
i.d.R.	in der Regel
i.S.d	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
KG	Kammergericht (Berlin)
KuR	Kommunikation und Recht
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MB	Megabyte
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
ÖOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
Rn.	Randnummer
s.o.	siehe oben
tlw.	teilweise
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst